

Bebauungsplan Nr. 25 „Marienhof Ost“ der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Auftraggeber:

MJ-Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Martina Jünemann
Dorfstr. 31
24114 Kiel

Auftragnehmer:



Kieler Institut für Landschaftsökologie
Dr. Ulrich Mierwald
Rendsburger Landstraße 355 – 24111 Kiel
Tel.: 0431 / 6913 700
Fax: 0431 / 6913 701
Email: kifl@kifl.de
www.kifl.de

Kiel, April 2019

Titelbild: Blick vom Plangeltungsbereich nach Osten auf das Plöner Schloss (Aufnahme: R. Wittenberg, 11. Februar 2019).

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Rüdiger Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Beschreibung des Vorhabens	2
3	Der Untersuchungsraum (Kurzbeschreibung)	3
4	Methodik und rechtliche Grundlagen	5
5	Relevanzprüfung	9
5.1	Methode und Datengrundlage zur Ermittlung der Arten des Anhangs IV der FFH- RL sowie der europäischen Vogelarten	9
5.1.1	Methode zur Bestimmung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	9
5.1.2	Datengrundlagen	11
5.2	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL.....	11
5.3	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	11
5.3.1	Säugetiere	11
5.3.2	Reptilien.....	15
5.3.3	Amphibien.....	16
5.3.4	Fische	16
5.3.5	Käfer	17
5.3.6	Libellen	17
5.3.7	Schmetterlinge.....	18
5.3.8	Weichtiere.....	19
5.4	Europäische Vogelarten	20
6	Konfliktanalyse gemäß § 44 BNatSchG.....	24
6.1	Wirkfaktoren	24
6.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	24
6.1.1.1	Tötung/Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen	24
6.1.1.2	Lärmimmissionen und optische Störwirkungen.....	24
6.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	25
6.1.2.1	Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung	25
6.1.2.2	Barrierewirkung/Zerschneidungseffekte.....	25
6.1.2.3	Störwirkung durch vertikale Strukturen	25
6.1.2.4	Tötungen an Gebäuden.....	25

6.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	25
6.1.3.1	Lärmimmissionen	25
6.1.3.2	Optische Störwirkungen	26
6.1.3.3	Schadstoffimmissionen.....	26
6.1.3.4	Individuenverluste durch Kollisionen	26
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	27
6.2.1	Säugetiere – Fledermäuse	27
6.2.1.1	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	27
6.2.1.2	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>).....	28
6.2.1.3	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	30
6.2.1.4	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>).....	32
6.2.1.5	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	34
6.2.1.6	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	35
6.2.1.7	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	37
6.2.2	Amphibien.....	39
6.2.2.1	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	39
6.3	Gefährdete Vogelarten	41
6.3.1	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	41
6.3.2	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	42
6.4	Ungefährdete, häufige Brutvogelarten	45
6.4.1	Höhlen- und Nischenbrüter der Gehölze und Gebäude.....	45
6.4.2	Ungefährdete Frei- und Bodenbrüter der Gebüsche und Gehölze	47
6.4.3	Ungefährdete Brutvögel der Gewässer	49
6.4.4	Ungefährdete Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche	52
6.4.5	Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche	54
7	Fazit.....	56
8	Quellen und Literatur.....	57

Tabellen

Tab. 1:	Im Untersuchungsraum des ASB zum B-Plan Nr. 25 der Gemeinde Ascheberg nachgewiesene artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL.	12
Tab. 2:	Im Untersuchungsraum des ASB zum B-Plan Nr. 25 der Gemeinde Ascheberg nachgewiesene artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL.	16
Tab. 3:	Übersicht über die im Untersuchungsraum des ASB wertgebenden, gefährdeten, seltenen oder im Anhang I der VSchRL geführten europäischen Vogelarten.	21
Tab. 4:	Übersicht über die im Rahmen des ASB zum B-Plan Nr. 25 der Gemeinde Ascheberg zu berücksichtigenden Gruppen (Gilden) der ungefährdeten Brutvögel.	23

Abbildungen

Abb. 1:	Plangeltungsbereich des B-Plan Nr. 25. Ebenfalls dargestellt ist der benachbarte VEP Nr. 5. (Luftbild; Quelle: Google Earth).	4
Abb. 2:	Untersuchungsräume für die Faunistische Planungsraumanalyse für die zwei B-Pläne.	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ascheberg beabsichtigt die Entwicklung eines Wohngebietes am östlichen Rand der Ortslage Ascheberg und stellt dafür den Bebauungsplan Nr. 25 ‚Marienhof Ost‘ auf.

Zeitgleich stellt die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 (VEP5). Zwischen beiden Plänen bestehen räumliche und inhaltliche Zusammenhänge.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 25 wurde das Kieler Institut für Landschaftsökologie vom Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Dipl. Ing. M. Jünemann mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) beauftragt. Die Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt auf der Basis der ab dem 1.3.2010 gültigen Fassung des BNatSchG 2009 (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009) unter Berücksichtigung der Novellierung vom 15. September 2017. Als Orientierung für die formale Abarbeitung dient der Leitfaden „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH & AFPE 2016).

Der Aufbau der Unterlage ist dem Kapitel 4 zu entnehmen.

2 Beschreibung des Vorhabens

Es erfolgt hier nur eine Kurzbeschreibung. Ausführliche Beschreibungen des Vorhabens sind dem Umweltbericht und dem Grünordnerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Ascheberg befasst sich mit der Entwicklung eines Wohngebietes im Norden von Ascheberg (s. Abb. 1).

Die Wohnbebauung umfasst Baugrundstücke, die sich auf zwei Teilgebiete verteilen. Es handelt sich um klassische Einfamilienhausbebauung. Ausnahmsweise können auch Doppelhäuser entstehen.

Im Osten wird eine Straße erstellt, die die Anbindung an die B 430 sicherstellt.

Die Grünflächen verteilen sich im Wesentlichen auf drei Bereiche

1. die Mittelachse, d.h. die Fläche zwischen den beiden Einfamilienhausquartieren,
2. die südlichen Randflächen, zwischen der bestehenden Bebauung und der zukünftigen Bebauung sowie
3. den innerhalb des Erschließungskorridors, zwischen der Erschließungsstraße und dem derzeitigen Ortsrand gelegenen Bereich.

Innerhalb der südlichen Randflächen ist die Herstellung von naturnahen Flächen vorgesehen. Des Weiteren sind ein bestehendes – aber aus dem gesetzlichen Biotopschutz entlassenes - Kleingewässer sowie das zentrale Regenwasserrückhaltebecken in den Grünflächenkomplex eingebunden.

Innerhalb des Erschließungskorridors sieht der Bebauungsplan die Anlage einer Streuobstkoppel vor.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassen am Rande des Baugebietes gelegene Streifen, die der Herstellung randlicher Knicks, inkl. Schutz-, Entwicklungs- und Pflegestreifen, dienen.

3 Der Untersuchungsraum (Kurzbeschreibung)

Der Plangeltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Ascheberg, am östlichen Ortsrand der Ortslage Ascheberg. Er umfasst das zukünftige Wohngebiet (nachfolgend: Baugebiet, Wohnbaugebiet) sowie einen davon ausgehenden Korridor, der der Anbindung an die B 430 dient. Über die innerhalb dieses Korridors verlaufende Haupteerschließungsstraße wird gleichzeitig ein weiteres Gebiet erschlossen, für welches zeitgleich ein Bebauungsplan aufgestellt wird (Ferienhausgebiet, VEP Nr. 5).

Im Süden, im Südosten und im Westen schließt sich das geplante Baugebiet an vorhandene Wohnbebauung an. Im Norden und im Osten grenzt es an die freie Landschaft, die sich hier als eine intensiv genutzte, wenig strukturierte Agrarlandschaft darstellt.

Die Fläche selbst wird als Ackerfläche genutzt. An der nördlichen Grenze verläuft bis etwa zur Hälfte des Gebietes ein Knick. Weitere Knickabschnitte befinden sich im Rande der vorhandenen Baugebiete. Sie sind Bestandteil des derzeitigen Ortsrandes.

Das Plangebiet ist Teil des Östlichen Hügellandes, einer welligen bis flachkuppigen Jungmoränenlandschaft. Das Relief ist entsprechend bewegt. Es liegt an der Flanke eines Moränenrückens und fällt nach Süden und nach Osten ab. Der höchste Punkt befindet sich im Norden des Plangeltungsbereiches. Von hier aus bestehen weiträumige Blickbezüge in die Landschaft.

Am südlichen Rand der für die Entwicklung des Wohnbaugebietes überplanten Ackerfläche befinden sich in zwei abflusslosen Senken zwei nährstoffreiche Kleingewässer. Im Übrigen befinden sich innerhalb und randlich der Ackerfläche nur einige Saumstreifen.

Nördlich des Plangeltungsbereiches befindet sich eine brachliegende, ehemalige Sandabbaustelle, die zum Teil dem Biotopschutz unterliegt.

Es dominieren lehmige bis sandig-lehmige, fruchtbare Jungmoränenböden, die zum Teil zu Staunässe neigen. Ausgeprägt trockene oder ausgeprägt feuchte Standorte liegen im Plangeltungsbereich an keiner Stelle vor.



Abb. 1: Plangeltungsbereich des B-Plan Nr. 25. Ebenfalls dargestellt ist der benachbarte VEP Nr. 5. (Luftbild; Quelle: Google Earth).

4 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzregelung nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung des § 44 (5) BNatSchG sowie die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG sind für die europarechtlich geschützten Arten eigenständig in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) - dieses Dokument - abzuarbeiten.

Gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG beziehen sich die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG auf folgende europarechtlich geschützten Arten:

- (1) Arten des Anhangs IV der FFH-RL und
- (2) europäische Vogelarten (alle Arten).

Eine im Gesetz erwähnte Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 existiert bisher nicht, sodass sich die vorliegende Prüfung auf die oben genannten Arten beschränkt.

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für diese Gruppen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

- (1) Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

Im § 44 (5) BNatSchG ist geregelt, dass für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach (1) Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach (1) Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach (1) Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Satz 2).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (Satz 3). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend (Satz 4). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (Satz 5).

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, sowie CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places* = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) einbezogen.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, negative Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Lärmschutzvorkehrungen, Kollisionsschutzwände und -zäune, temporäre Einzäunungen sowie frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere).

CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d.h. der betroffenen (Teil-)Population einer Art durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-KOMMISSION 2007). Sofern beispielsweise die Brutstätte oder der Rastplatz von Vogelarten durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren stattfinden. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Verlust der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bereits ohne sog. „*time lag*“ (Zeitverzögerung) zu funktionieren. CEF-Maßnahmen sollten sich inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Sofern diese zum Vorhabenszeitpunkt (noch) nicht existieren, ist eine diesbezügliche Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorzusehen.

Für bau- und betriebsbedingte Tötungen, die mit Eingriffsvorhaben verbunden sein können, ist das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG maßgebend. Hier gilt abzuwägen, ob systematische Gefährdungen für die Tiere entstehen, die über das allgemeine Lebensrisiko in der normalen Kulturlandschaft mit Verkehrswegen etc. hinausgehen. Diese Bewertung gilt für Beeinträchtigungen, die bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, nicht vermieden werden können.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird im Gegensatz zu den anderen beiden Verbotstatbeständen schon in der Formulierung dahingehend eingeschränkt, dass lediglich erhebliche Störungen verbotsrelevant sind. Es bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten und deckt somit den gesamten Lebenszyklus einer Art ab. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Brutvögel werden gemäß LBV-SH & AFPE (2016) die Vogelarten unterteilt, um nicht jede Vogelart auf Artniveau zu betrachten. Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten, Arten des Anhangs I der VSchRL sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind auf Artniveau, d. h. Art für Art zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können in Artengruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet werden. Eine ggf. erforderliche Ausnahme kann in der Folge für die jeweilige Artengruppe pauschal beantragt werden (Zusammenstellung der Artengruppen s. LBV-SH & AFPE (2016) Anlage 2).

Als Anhaltskriterium für die Auswahl der auf Artniveau zu betrachtenden Arten wird die Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KNIEF et al. 2010) zu Grunde gelegt. Nach Absprache mit der Naturschutzfachbehörde ist davon auszugehen, dass alle Arten der Gefährdungskategorien 0 = verschollen (soweit nach Erscheinen der RL wiederentdeckt oder wieder eingewandert), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet und R = extrem selten in die Bearbeitung einzubeziehen sind. Zudem sind alle Arten des Anhangs I der VSchRL auf Artniveau zu behandeln. Darüber hinaus sind auch solche Arten relevant, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden (bspw. alle Koloniebrüter, unabhängig ihres Gefährdungsstatus).

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände sind für die planfestzustellenden Vorhaben auch die Rastvögel einzubeziehen. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Ruhestätten nach § 44 BNatSchG eingestuft werden, wenn sie mindestens landesweit bedeutsam sind. Eine landesweite Bedeutung eines Rastgebietes besteht dann, wenn regelmäßig mindestens 2 % des landesweiten Rastbestandes einer Vogelart erreicht wird (ggf. unter Berücksichtigung eines Verantwortungsfaktors, der auch die Relation zum nationalen Rastbestand einbezieht) (vgl. KRÜGER et al. 2013). Die Rastbestände sind allerdings nur für Wat- und Wasservögel bekannt.

Ist ein unvermeidbarer Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist daraufhin eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und
2. wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und
4. Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL keine weitergehenden Ausnahmegründe fordert.

Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind dabei zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, erfolgt die Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

Für die gefährdeten oder sehr seltenen Vogelarten sowie Arten mit speziellen artbezogenen Lebensraumansprüchen erfolgt eine artbezogene Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG. Für die nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche erfolgt die ggf. notwendige Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme dagegen für die jeweilige Artengruppe pauschal und nicht artbezogen.

5 Relevanzprüfung

5.1 Methode und Datengrundlage zur Ermittlung der Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten

5.1.1 Methode zur Bestimmung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Als erster Schritt wurden in einer Faunistischen Planungsraumanalyse diejenigen Arten oder Artengruppen definiert, die im Rahmen des zu beurteilenden Vorhabens näher zu betrachten sind. In Anlehnung an den Ergebnissen eines im Auftrag des BMVBS für Verkehrsvorhaben durchgeführten Forschungsvorhabens zur „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ (ALBRECHT et al. 2014) wird hierfür eine Unterteilung der zu erhebenden Arten in Tiergruppen besonderer Planungsrelevanz und Tiergruppen allgemeiner Planungsrelevanz vorgenommen. Während erstere Gruppe aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung sind, sind die übrigen Arten eher bei speziellen Fragestellungen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume von Bedeutung. Die Besondere Planungsrelevanz bezieht sich hauptsächlich auf die Arten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten. Spezielle Fragestellungen wie oben aufgezählt, die für lange lineare Verkehrsstrassen relevant sind wie die potenzielle Zerschneidung von Lebensräumen, können bei einem relativ kleinen kompakten Gebiet wie einem Bebauungsplan in der Regel vernachlässigt werden. In dieser Planungsraumanalyse wurden somit hauptsächlich die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt. Die Faunistische Planungsraumanalyse wurde detailliert in der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg dargestellt, die den hier zu betrachtenden Raum umfasste, und wird hier nicht wiederholt. Es werden nur die wichtigsten Ergebnisse dargestellt und auf die Faunistische Planungsraumanalyse verwiesen.

In der vorliegenden faunistischen Planungsraumanalyse wurden die Arten mit besonderer Planungsrelevanz, zusammengefasst in taxonomische Gruppen, einzeln behandelt. In jedem Kapitel wurde zuerst das Potenzial aller Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL geprüft, dann wurden die Arten, die in dem Bereich des Vorhabens vorkommen können, hervorgehoben und schließlich der Untersuchungsrahmen festgelegt.

Der Untersuchungsraum zu dem Vorhaben ist größer als der Eingriffsbereich, da er beispielsweise auch baubedingte Störungen abdecken muss, und wurde auf der Basis der potenziellen Wirkfaktoren und ihrer Reichweiten für die empfindlichsten Arten abgegrenzt.

Die vorliegenden Daten begründen sich maßgeblich aus der Datenabfrage des Artenkatasters bei der Fachbehörde (LLUR), der Sichtung von Verbreitungskarten der relevanten Arten und einer Übersichtsbegehung des Gebiets am 14. Februar 2018.

Die Daten aus dem Artenkataster wurden am 15. Februar 2018 erhalten und ausgewertet. Der Abfrageraum besteht aus einem Puffer von einem Kilometer um das Untersuchungsgebiet der beiden Vorhaben herum. In den Gruppenkapiteln werden Karten aller Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, von denen Nachweise aus dem Abfragegebiet vorliegen, präsentiert. Andere Arten werden nur dargestellt, wenn sie in dem Untersuchungsraum vorkommen.

Die Auswertung der Verbreitung der Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Deutschland und Schleswig-Holstein basiert auf den Verbreitungskarten und der Beschreibung der Arten durch das BfN (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>) und aus dem Bericht zum Monitoring der Arten in Schleswig-Holstein (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html;jsessionid=2757CAD4DFD412BA586DC52869CEDE6B). Diese Daten sind auf dem Internet veröffentlicht und wurden aktuell durchgesehen.

Anhand der Faunistischen Planungsraumanalyse konnten Lücken in der Datengrundlage erkannt werden. Die Gruppen wurden daraufhin in 2018 und 2019 kartiert. Es erfolgten Kartierungen der Fledermäuse, der Haselmaus, der Brut- und Rastvögel und der Amphibien.

Bei den einzelnen Gruppen, in denen Kartierungen auf der Basis der Faunistischen Planungsraumanalyse in 2018 durchgeführt wurden, werden die Ergebnisse dieser Erfassungen in den einzelnen Kapiteln ausgewertet.



 Untersuchungsraum  Gebiet der Datenabfrage des LLUR Artkatalog

Abb. 2: Untersuchungsräume für die Faunistische Planungsraumanalyse für die zwei B-Pläne.

5.1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage dienen hauptsächlich die aktuellen Kartierungen der Fauna im Untersuchungsgebiet im Jahr 2018. Es wurden Fledermäuse, die Haselmaus, Brutvögel, Rastvögel und Amphibien gemäß Kartierungsstandards erfasst.

5.2 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL

In Schleswig-Holstein kommen vier Arten des Anhangs IV der FFH-RL vor: Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) und Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) (BiA 2007, RAABE 1987).

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können im Untersuchungsraum aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten und ihrer Ansprüche ausgeschlossen werden. Aus dem Artenkataster gibt es keine Nachweise dieser Arten in dem Abfragegebiet.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.3 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

5.3.1 Säugetiere

Für 25 Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gibt es Nachweise in Schleswig-Holstein. Die Arten werden nach Ordnungen sortiert im folgenden Abschnitt behandelt. Tierarten, die in der Umgebung des Vorhabens vorkommen oder potenziell vorkommen können, werden danach detailliert auf ihre Relevanz geprüft.

Von den vier Raubtierarten wird nur für den Fischotter (*Lutra lutra*) ein Vorkommen in der Nähe des Vorhabens nicht ausgeschlossen. Es liegen keine Nachweise des Fischotters aus dem Abfragegebiet des Artenkatasters vor. Die Art ist im Großen Plöner See nachgewiesen. Das Vorhabengebiet, das vor allem Ackerflächen umfasst, stellt keinen Lebensraum für den Fischotter dar. Ein artenschutzrechtlich relevantes Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Das andere Raubtier aus dem Anhang IV ist der Wolf (*Canis lupus*), der seit etwa 2000 von Polen aus wieder Deutschland besiedelt und Familien bis in Niedersachsen begründet hat. Einzelne Wölfe treten in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein auf. Das Bundesland wird bisher jedoch nur selten und als Wanderkorridor genutzt. Ein relevantes Vorkommen für eine vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung des Wolfes bei Ascheberg wird aber noch nicht erreicht.

Die fünf Cetaceenarten (Wale), nämlich Großer Tümmler (*Tursiops truncatus*), Weißseitendelphin (*Lagenorhynchus acutus*), Weißschnauzendelphin (*L. albirostris*), Schwertwal (*Orcinus orca*) und Schweinswal (*Phocoena phocoena*), können zwar in Schleswig-Holstein als Wanderer auftreten, aber nur im vom Vorhaben weit entfernten Meer, wobei der Schweinswal die Nord- und Ostsee in autochtonen Beständen bewohnt.

Aus der Ordnung der Nagetiere sind drei Arten auf dem Anhang IV der FFH-Richtlinie vermerkt, die in Schleswig-Holstein vorkommen. Der größte europäische Nager, der Biber (*Castor fiber*), breitet sich von seinem Vorkommenszentrum flussabwärts entlang der Elbe aus und hat Schleswig-Holstein und Hamburg erreicht. Die Nachweise gibt es bisher allerdings nur im Einzugsbereich der Elbe und somit nicht in der Umgebung des Vorhabens. Die Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*) kommt in Deutschland nur in Schleswig-Holstein und in Bayern vor. Die Vorkommen in Schleswig-Holstein sind dabei jedoch auf Angeln nördlich der Schlei beschränkt, also in großer Entfernung zum Vorhaben. Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen und wurde daher aktuell im Bereich des Vorhabens untersucht. Es konnte kein Vorkommen festgestellt werden (BIOPLAN 2018a).

In Schleswig-Holstein kommen 15 Fledermausarten regelmäßig vor. In 2018 wurde die Fledermausfauna untersucht. Es wurden sieben Arten – wie auch in der Faunistischen Planungsraumanalyse antizipiert – im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserschneckenfledermaus (*Myotis daubentonii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*).

Diese sieben Fledermausarten sind somit die einzigen Säugetierarten, die in der Konfliktanalyse vertiefend zu betrachten sind.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum des ASB zum B-Plan Nr. 25 der Gemeinde Ascheberg nachgewiesene artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL.

Tierart	RL SH	Anhang FFH-RL	Bestand/Vorkommen im Untersuchungsraum
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	IV	<p>Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (BORKENHAGEN 1993). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, Felsen, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).</p> <p>2018: Die Breitflügelfledermaus konnte regelmäßig aber mit wenigen Kontakten im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Aktivitäten konzentrierten sich auf den südlichen Teil des Untersuchungsgebietes, kurze Jagdaktivitäten wurden in Gärten und auf Weiden festgestellt. Bedeutende Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus sind außerhalb des Eingriffsgebietes anzunehmen. Auch Quartiere dieser Art konnten nicht festgestellt werden und sind in Gebäuden außerhalb des Eingriffsgebietes zu erwarten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, die Art wird daher in Kapitel 6 einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	IV	<p>Ursprünglich eine Waldfledermaus, aber auch in Parks im Siedlungsbereich anzutreffen (BORKENHAGEN 1993). Sommerquartiere/Wochenstuben überwiegend in Baumhöhlen,</p>

			<p>Winterquartiere in Bäumen und Gebäuden (NABU 2002).</p> <p>2018: Der Abendsegler konnte nur vereinzelt während beider Begehungen auf Durchflügen nachgewiesen werden. Bedeutende Jagdgebiete des Abendseglers sind demnach außerhalb des Eingriffsgebietes anzunehmen. Auch Quartiere dieser Art konnten nicht festgestellt werden und sind in Wäldern außerhalb des Eingriffsgebietes zu erwarten. Bedeutende Wochenstubenkolonien existieren in Kastenrevieren in der Nähe von Plön, etwa 10 Km vom Eingriffsgebiet entfernt (FÖAG 2011).</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, die Art wird daher in Kapitel 6 einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>
Braunes Langohr <i>(Plecotus auritus)</i>	V	IV	<p>Gehölzgebunden mit relativ kleinem Aktionsradius (MESCHÉDE & SCHUTZ 2000). Meidet offensichtlich waldarme Niederungen (BOYE et al. 1998). Sommerquartiere/Wochenstuben v.a. in Dachstühlen, Baumhöhlen und Kästen, Winterquartiere v.a. in Kellern, Bunkern, Stollen (NABU 2002).</p> <p>2018: Braune Langohren konnten nur während der ersten Detektorbegehung im Juni mit zwei Durchflügen an Knickstrukturen im Westen des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Bedeutende Jagdgebiete und Quartiere des Braunen Langohrs konnten nicht nachgewiesen werden und sind außerhalb des Eingriffsgebietes zu erwarten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, die Art wird daher in Kapitel 6 einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i>	-	IV	<p>Jagdhabitat Gewässer, auch kleine Teiche, schmale Bäche. Jagdterritorien in der Regel in Waldnähe. Wochenstuben vorwiegend in Baumhöhlen, in der Regel unweit von Gewässern, seltener in Gebäuden (NABU 2002, BORKENHAGEN 1993). Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen (Naturhöhlen, Stollen, Schächten, Kellern usw.) (NABU 2002).</p> <p>2018: Wasserfledermäuse konnten regelmäßig, aber relativ selten auf Durchflügen an Knickstrukturen im Norden und im Südosten des Eingriffsgebietes nachgewiesen werden. Bedeutende Jagdgebiete der Wasserfledermaus sind außerhalb des Eingriffsgebietes anzunehmen. Quartiere dieser Art konnten nicht festgestellt werden und sind in Waldbereichen außerhalb des Eingriffsgebietes zu erwarten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, die Art wird daher in Kapitel 6 einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>
Mückenfledermaus <i>(Pipistrellus pygmaeus)</i>	V	IV	<p>Jagt in Ortslagen, in Park- und Gartenanlagen, über Gewässern, an Waldrändern und Waldwegen. Wochenstuben in Spaltenquartieren an und in Bauwerken (BORKENHAGEN 1993). Bisher kaum Funde</p>

			<p>von Winterquartieren bekannt. Wanderverhalten der Tiere über große Entfernung scheint sehr wahrscheinlich. Hauptsächlich sind bisher oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden bekannt geworden (NABU 2002).</p> <p>2018: Die Mückenfledermaus konnte regelmäßig und mit hohen Aktivitäten während der Detektorbegehungen nachgewiesen werden. Der Aktivitätsschwerpunkt dieser Art lag an linearen Strukturen nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet sowie am Hofgelände im Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Gruppenjagden mit mindestens fünf Individuen konnten vor allem an der Karperbek im Südosten und auf dem Hofgelände im Nordwesten des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Insgesamt war die Mückenfledermaus in allen bedeutenden Jagdgebieten vertreten. Ein Balzrevier der Mückenfledermaus konnte ebenso auf dem Hofgelände festgestellt werden. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren gelang nicht, daher sind Wochenstubenquartiere außerhalb des Eingriffsgebietes, in angrenzenden Siedlungsstrukturen, anzunehmen. Hinweise auf Flugrouten konnten an fast allen linearen Gehölzstrukturen sowie quer über das Hofgelände festgestellt werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, die Art wird daher in Kapitel 6 einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>
<p>Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i></p>	<p>3</p>	<p>IV</p>	<p>Waldfledermaus; Sommerquartiere/Wochenstuben v.a. in Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, gerne in Wassernähe. Winterquartiere in Baumhöhlen (BOYE et al. 1998, NABU 2002).</p> <p>2018: Die Rauhautfledermaus konnte regelmäßig und mit vielen Kontakten nachgewiesen werden, sie war die häufigste Art während der Erfassungen. Der Aktivitätsschwerpunkt lag an linearen Landschaftselementen nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet sowie am Hofgelände im Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Bedeutende Jagdgebiete der Rauhautfledermaus wurden eher im Süden des Untersuchungsgebietes festgestellt. Im Juli lag der Aktivitätsschwerpunkt dieser Art in der Straße „Musberg“. Hier fanden ausdauernde Gruppenjagden mit mindestens fünf Individuen sowie ausdauernde Balzaktivitäten statt, was auf sechs Balzreviere mit zugehörigen Balzquartieren dieser Art hinweist. In der Straße „Musberg“ ergab sich auch ein Quartierverdacht der Rauhautfledermaus an einem Gebäude. Wahrscheinlich handelte es sich um ein Zwischenquartier, ein Wochenstubenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Flugrouten konnten an fast allen linearen Gehölzstrukturen sowie quer über das Hofgelände festgestellt werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, die Art wird daher in Kapitel 6 einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>

<p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>	<p>-</p>	<p>IV</p>	<p>Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind historische Dorfkern mit naturnahen Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und lückige Waldbereiche (BOYE et al. 1998). Sommerquartiere/Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (BORKENHAGEN 1993, BOYE et al. 1998), Winterquartiere v.a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).</p> <p>2018: Ausdauernde Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus bis in die frühen Morgenstunden wurden während des Untersuchungszeitraumes hauptsächlich im Siedlungsgebiet im Musberg beobachtet, aber auch entlang von Knicks nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet und an Gehölzen entlang des Baches Karperbek, im Südosten des Untersuchungsgebietes, wurde ausdauernd und regelmäßig gejagt. Gruppenjagden mit mindestens 3 Individuen konnten am Ackerrand entlang des Knicks und in den angrenzenden Gärten in der Mitte des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Hinweise auf Flugrouten konnten, wie bei allen <i>Pipistrellus</i>-Arten, an fast allen linearen Gehölzstrukturen sowie quer über das Hofgelände festgestellt werden. Ein Balzrevier der Zwergfledermaus konnte im Musberg nachgewiesen werden. Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus konnten nicht festgestellt werden und sind außerhalb des Eingriffsgebietes anzunehmen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, die Art wird daher in Kapitel 6 einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>
--	----------	-----------	--

Rote Liste (RL) SH (Borkenhagen 2014): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet.

5.3.2 Reptilien

Drei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein nachgewiesen.

Aus der Datenabfrage des Artenkatasters der Fachbehörde LLUR gibt es keinen Nachweis dieser Arten im Abfragegebiet.

Schleswig-Holstein gehörte zumindest ehemals zum natürlichen Verbreitungsgebiet der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*). Die Populationen lagen am Nordwestrand der Verbreitung. Heute sind wohl keine autochthonen Bestände mehr vorhanden. Illegal ausgesetzte Individuen anderer Unterarten der Europäischen Sumpfschildkröte und sogar gebietsfremder Arten aus Übersee führen oft zu Verwechslungen und Fehlbestimmungen.

Die einzige Schlange des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, deren Verbreitungsgebiet Schleswig-Holstein einschließt, ist die Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Aktuelle Nachweise der Schlingnatter sind spärlich und auf wenige Gebiete der Geest beschränkt. Aufgrund fehlender Nachweise in der Umgebung, der Lage des Untersuchungsgebiets im Östlichen Hügelland, der fehlenden bevorzugten

warmen Trockenlebensräume und der Auswertung der aktuellen Fundpunkte für die Art kann ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes in der Jungmoränenlandschaft des Östlichen Hügellandes, der fehlenden bevorzugten trocken-warmen Standorte und aktueller Verbreitungskarten wird ein Vorkommen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht angenommen.

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

5.3.3 Amphibien

Acht in Schleswig-Holstein vorkommende Amphibienarten stehen auf dem Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Aus der Datenabfrage des Artenkatasters liegen Nachweise von drei Arten (Kammolch, Moorfrosch und Rotbauchunke) des Anhangs IV der FFH-RL im Abfragegebiet vor. Sämtliche Fundpunkte liegen jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. In 2018 wurde daher die Amphibienfauna untersucht. Im Untersuchungsraum wurde nur der Kammolch (*Triturus cristatus*) nachgewiesen. Diese Art ist somit in der Konfliktanalyse vertieft zu betrachten.

Tab. 2: Im Untersuchungsraum des ASB zum B-Plan Nr. 25 der Gemeinde Ascheberg nachgewiesene artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL.

Tierart	RL SH	Bestand/Vorkommen im Untersuchungsraum
Kammolch <i>(Triturus cristatus)</i>	V	Die Art bevorzugt sonnige, große und mäßig tiefe Gewässer mit lichter Ufervegetation (vor allem Kleingewässer aller Art, Tümpel und Weiher, auch künstliche Gewässer vom Gartenteich bis zum Abbaugrubengewässer (KLINGE & WINKLER 2005)). 2018: Der Kammolch konnte in zwei Gewässern nachgewiesen werden. IN beiden Fällen handelt es sich um vergleichsweise kleine Bestände mit erfolgreicher Reproduktion. Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, die Art wird daher in Kapitel 6 einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen.

RL SH (Klinge 2003): V = Vorwarnliste

5.3.4 Fische

Nur zwei Arten der Ichthyofauna (Fischfauna) Schleswig-Holsteins stehen auf dem Anhang IV der FFH-Richtlinie. In Deutschland gab es keine aktuellen Nachweise des Störs (*Acipenser sturio*) im Süßwasser und er wird daher in der Roten Liste von Schleswig-Holstein (NEUMANN 2002) als ausgestorben geführt. Durch Aussetzungen gibt es die Art wieder in der Elbe. Der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) wird in Nordseezuflüssen wie der Elbe wieder ausgesetzt.

Die Kleingewässer des Untersuchungsraums zeigen keine Eignung für die Arten. Vorhaben können somit ausgeschlossen werden.

5.3.5 Käfer

Es gibt nur wenige artenschutzrechtlich relevante Arten in dieser größten Tierordnung: Drei Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein heimisch. Aktuelle Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Käferarten liegen aus dem Vorhabengebiet nicht vor (Artenkataster LLUR).

Es gibt zwei nicht verwandte holzbewohnende Käfer enormer Größe, von denen auch in Schleswig-Holstein Vorkommen bekannt sind. Sie sind auf alte Bäume spezialisiert, sehr stenök und extrem selten. In Lübeck-Genin befindet sich das letzte rezente Vorkommen des Großen Eichenbocks (*Cerambyx cerdo*) in Schleswig-Holstein. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bewohnt ausschließlich sehr spezielle Bäume hohen Alters, die mit Mulm angereicherte Höhlen aufweisen, und ist nur von wenigen Gebieten in Schleswig-Holstein bekannt. Unter Berücksichtigung der bekannten Verbreitung des Käfers, der Biologie des Tieres und des Baumbestandes im Vorhabengebiet wird von keinem Vorhaben des Eremiten ausgegangen. Es werden durch das Vorhaben keine alten Bäume abgeholzt.

In den letzten 12 Jahren wurden keine Exemplare vom Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) in Schleswig-Holstein mehr gefunden.

Unter Berücksichtigung der Verbreitung und der Ökologie sind Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsraum daher auszuschließen.

5.3.6 Libellen

Von den Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben acht Arten rezente Vorkommen in Deutschland.

Im Artenkataster der Fachbehörde LLUR fanden sich keine Nachweise von Libellen des Anhangs IV der FFH-RL.

Die westmediterrane Gekielte Smaragdlibelle (*Oxygastra curtisii*) erreicht Deutschland allerdings nur im Westen und Südwesten und wurde noch nie in Schleswig-Holstein nachgewiesen.

Alle anderen sieben Arten sind in Schleswig-Holstein in der Vergangenheit nachgewiesen worden, auch wenn es nur vereinzelte Nachweise bei den folgenden vier Arten gibt. Viele Libellenarten sind ausgezeichnete Flieger oder sogar Wanderarten, so dass diese Arten stets neue (oder erneut alte) Gebiete besiedeln können.

Die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) wird auf der Roten Liste von Schleswig-Holstein als ausgestorben (RL 0) geführt. In letzter Zeit erholen sich die mitteleuropäischen Bestände, so dass ein Einflug dieser Art nach Schleswig-Holstein aus den nicht weit entfernten niedersächsischen Vorkommen erfolgen könnte. Die Art ist heute aber nicht bodenständig im Bereich des Vorhabens und wird nicht weitergehend behandelt.

Die letzten Nachweise der Östlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) in Schleswig-Holstein lagen Jahrzehnte zurück, bevor sie 2011 wieder bestätigt werden konnte. Sie ist eine der seltensten Libellenarten in Schleswig-Holstein. Zudem gilt die Art als ausgesprochene Bewohnerin von dystrophen Waldseen. Dieser Lebensraum findet sich nicht im Vorhabengebiet, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Auch die verwandte Zierliche Moosjungfer (*L. caudalis*) kann aus Gründen der aktuellen Verbreitung, der über Jahrzehnte fehlenden Nachweise im Gebiet sowie durch das Fehlen bevorzugter Habitats (ebenfalls dystrophe Waldseen) ausgeschlossen werden. Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) kommt zerstreut über ganz Schleswig-Holstein vor und ist eine Charakterart von Mooren. Bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus Mooren und Heidegebieten vor. Im Vorhabengebiet und seinem unmittelbaren Umfeld gibt es keinen geeigneten Lebensraum für die Große Moosjungfer. Zusammenfassend wird daher von keinem Vorkommen im Vorhabengebiet ausgegangen.

Die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) konnte bisher nur zweimal in Schleswig-Holstein nachgewiesen werden. Sie gilt als ausgestorben (Rote Liste 0) in Schleswig-Holstein. Ein regelmäßiges Vorkommen der Art im Vorhabengebiet kann ausgeschlossen werden.

Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) galt bis vor kurzem in Schleswig-Holstein als verschollen. In den letzten Jahren scheint diese Art sich aber (wieder) weiter nach Westen auszudehnen. Die Gründe sind unbekannt. Es werden klimatische Ereignisse oder eine Änderung der Wasserqualität diskutiert. In den letzten Jahren gab es in Schleswig-Holstein Nachweise an der Elbe. Sie besiedelt bevorzugt Fließgewässer, da die Larven in feinem Substrat in seichten Buchten von Flüssen leben. Die Asiatische Keiljungfer findet somit keinen geeigneten Lebensraum im Vorhabengebiet.

Im Zeitraum 1996-2012 wurden 218 rezente Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) in allen Naturräumen gefunden. Die nächsten Nachweise finden sich östlich von Plön. Ein bodenständiges Vorkommen dieser Libelle in dem Vorhabengebiet kann nicht ausgeschlossen werden, falls die Krebschere (*Stratiotes aloides*) in den Gewässern des Vorhabengebiets vorkommt. Die Libelle ist an diese Pflanzenart gebunden, da die Eiablage fast ausschließlich in die Blätter dieser Pflanzenart stattfindet.

Von den Libellen mit besonderer Planungsrelevanz kann somit anhand der Literaturrecherche nur die Grüne Mosaikjungfer nicht ausgeschlossen werden.

In 2018 wurden bei der Amphibienkartierung die Gewässer auf die Krebschere untersucht. Die Pflanzenart konnte nicht gefunden werden. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten wird daher ausgeschlossen.

5.3.7 Schmetterlinge

In Schleswig-Holstein gibt es rezent nur eine Schmetterlingsart, die auf dem Anhang IV der FFH-RL steht.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist ein typischer Wanderfalter und erweitert in Norddeutschland derzeit sein Areal. Es gibt schon Raupen- und Schmetterlingsfunde aus Schleswig-Holstein. Die Falter sind ausgesprochen mobil und unstet. Die Larve ernährt sich von verschiedenen Weidenröschenarten (*Epilobium* sp.). Als weitere Wirtspflanzen werden Nachtkerze (*Oenothera*

biennis) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) genannt. Im Bereich des Vorhabens sind keine großen Bestände einer dieser drei Futterpflanzen mit besonderer Eignung für den Nachtkerzenschwärmer zu erwarten, da die größte Fläche aus Ackerfläche besteht. Unter Berücksichtigung der bekannten Verbreitung des Nachtkerzenschwärmers, der unsteten Vorkommen der Art, der geringen Anzahl an Futterpflanzen für die Raupen und der wenig geeigneten Habitats im Vorhabengebiet wird von keiner dauerhaften Besiedlung des Raums ausgegangen. Ein relevantes Vorkommen im Bereich des Untersuchungsraums, das über einen zufälligen Zuflug hinausgeht, ist nicht abzuleiten.

Aktuelle Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Falterarten liegen für den Untersuchungsraum zur vertiefenden Raumanalyse nicht vor (Artenkataster LLUR).

5.3.8 Weichtiere

Es gibt nur eine Schneckenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Süßwasser in Schleswig-Holstein lebt. Die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*), kommt auch im Östlichen Hügelland Schleswig-Holsteins vor. Die heutige Verbreitung ist sehr verstreut und die Schnecke ist nur noch selten. Die Art bevorzugt röhrichtgesäumte Ufer von Seen und klare stehende Gewässer. Geeignete Lebensräume im Vorhabengebiet sind somit nicht gegeben. Es ist von keinem Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke im Vorhabengebiet auszugehen.

Die zweite Molluskenart ist eine Muschel, die sowohl in Süddeutschland als auch in Schleswig-Holstein vorkommt. Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Verbreitung innerhalb Schleswig-Holsteins und der Lebensweise in schnell fließenden Bächen und Flüssen, wird von keinem Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) im Bereich des Vorhabens ausgegangen. Die Art ist auf spezifische Verhältnisse in ihrem Lebensraum angewiesen, so benötigen beispielsweise die Glochidien (Larven) bestimmte Fischarten als Wirte für ihre parasitäre Lebensweise. Sie benötigt ein kiesig-sandiges Lückensystem im Untergrund mit geringem Schlammanteil und stellt hohe Ansprüche an die Wasserqualität – möglichst Gewässergüteklasse I oder II. Gewässer dieser Art sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel im Vorhabengebiet ist somit auszuschließen.

Aktuelle Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Weichtiere liegen für den Untersuchungsraum zur vertiefenden Raumanalyse nicht vor (Artenkataster LLUR).

5.4 Europäische Vogelarten

Rastvögel

Das Plangebiet wurde im Winter 2019 auf Rastvögel kartiert. Auf der Vorhabenfläche wurden bis zu 31 Graugänse beobachtet und der Nachweis von Kot zeigt eine gewisse Nutzung des Gebietes an. Auf landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung wurden bei den Kartierungen große Trupps von Gänsen nachgewiesen. Aufgrund der Ergebnisse der Begehungen kann von einer sporadischen Nutzung durch kleinere Gänsetrupps des Plangebietes ausgegangen werden, die jedoch anhand der geringen Anzahlen keine artenschutzrechtliche Wichtigkeit erreicht (KIFL 2019). In der Arbeitshilfe zum Artenschutz des Straßenbaus in Schleswig-Holstein (LBV-SH & AFPE 2016) wird ein Schwellenwert für die einzelnen Arten angegeben. Dieser beträgt bei der Graugans 1.000 Exemplare und bei der Blässgans 840 bei einer regelmäßigen Nutzung des Gebietes. Die Wichtigkeit für rastende Gänse des betrachteten Großraumes zeigen die Kartierungen der Umgebung, die gleichzeitig durchgeführt wurden. Es stehen in der unmittelbaren Umgebung (etwa 1,4 km) ausreichend Nahrungsräume für Gänsetrupps zur Verfügung, die in störungsärmeren Gebieten liegen.

Brutvögel

Brutvögel besitzen eine besondere Planungsrelevanz, da sie praktisch flächendeckend verbreitet sind und es dadurch zu Tötungen der Eier und Jungvögel im Nest bei der Baufeldfreimachung kommen kann. Weiterhin gibt es störungsempfindliche Vogelarten und die betriebsbedingte Tötung durch Kollision ist für einige Vogelarten ebenfalls von Relevanz.

Nach den Ergebnissen der aktuellen Brutvogelkartierung in 2018 sind im Untersuchungsraum des B-Plans Nr. 25 der Gemeinde Ascheberg 46 Brutvogelarten nachgewiesen. Die gemäß LBV-SH & AFPE (2016) auf Artniveau zu behandelnden Arten werden in folgender Tabelle aufgeführt. Die anderen, ungefährdeten Arten werden danach in Gilden zusammengefasst in der Tabelle 4 behandelt.

In der Tabelle 3 werden die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen wertgebenden Brutvogelarten genannt.

Tab. 3: Übersicht über die im Untersuchungsraum des ASB wertgebenden, gefährdeten, seltenen oder im Anhang I der VSchRL geführten europäischen Vogelarten.

Tierart ¹	RL SH	Nachweisjahr	Kurzdarstellung der artspezifischen Lebensraumansprüche und Vorkommen im Vorhabengebiet
<p>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</p>	-	2019	<p>Der Seeadler bewohnt ausgedehnte, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittene Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes (ANDRETZKE et al. 2005).</p> <p>Die großräumige Umgebung des Großen Plöner Sees ist ein Hauptverbreitungsgebiet des Seeadlers in Schleswig-Holstein. Die Art wurde bei den Rastvogelkartierungen in großer Höhe beobachtet. Die Ackerfläche und der Rand der Besiedlung gehören jedoch nicht zum bewohnten Lebensraum des Seeadlers, der vor allem an Gewässern jagt. Artenschutzrechtliche Konflikte des Vorhabens mit der Art können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Es kommt zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG – die Art wird keiner vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>
<p>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</p>	-	2018	<p>Die Mehlschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, der ursprünglich in Felslandschaften lebte. Die Nester werden an Gebäuden und Bauwerken jedweder Art angeklebt. Sie benötigen offene, schlammige Flächen in denen sie Nistmaterial sammeln können. Außerdem sind offene Grünflächen und Gewässer als Nahrungshabitate von Wichtigkeit (ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005).</p> <p>Sie ist aktuell nicht gefährdet, bildet aber üblicherweise Brutkolonien. Sie brütet innerhalb des Untersuchungsgebiets an den Gebäuden des ehem. Marienhofes mit mindestens 4 Brutpaaren. An dem zentralen Bürogebäude sind z.T. noch die Reste mehrerer Altnester zu sehen. Die diesjährigen Nester dürften sich auf den dicht unter der Dachtraufe befestigten Schwalbenbrettern befinden. Diese sind nur schwer einsehbar, so dass sich möglicherweise auch mehr als die o.g. 4 Brutpaare dort angesiedelt haben.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, die Art wird daher in Kapitel 6 einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>
<p>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</p>	3	2018	<p>Die bevorzugten Bruthabitate liegen in der offenen, kleinparzellierten Wiesen- und Weidelandschaft (BERNDT et al. 2003).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt zwei Reviere des Braunkehlchens festgestellt werden, jeweils eines im Weidegrünland am Westrand nördlich des Altenheims und eins am Ostrand in der Grünlandniederung. Beide wurden erst bei der vorletzten Begehung am 25.5. 18 festgestellt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden, die Art wird daher in Kapitel 6 einer vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>

Tierart ¹	RL SH	Nachweisjahr	Kurzdarstellung der artspezifischen Lebensraumansprüche und Vorkommen im Vorhabengebiet
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	2018	<p>Die Bruthabitate befinden sich in der offenen Kulturlandschaft: Acker- und Grünland mit kurzer Vegetation (v.a. Weidelandschaften und Sommergetreide). Raps und Wintergetreide dagegen sind suboptimal und vergleichsweise dünn besiedelt (BERNDT et al. 2003).</p> <p>Die Feldlerche wurde einmalig (4.4.18) am Nordrand des Untersuchungsgebiet festgestellt. Ein einmaliger Nachweis zeigt nur eine Brutzeitfeststellung an und wird nicht als Brutvogel gewertet. Der Nachweis liegt weiterhin direkt am Rand des Untersuchungsgebietes in über 180 m Entfernung zum Vorhaben.</p> <p>Es kommt zu keinen artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG – die Art wird keiner vertieften Konfliktanalyse unterzogen.</p>

¹ = Arten, die in der Konfliktanalyse auf Artniveau vertieft betrachtet werden, sind fett gedruckt.

RL SH (KNIFF et al. 2010): 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste

Alle weiteren in den Brutvogelkartierungen nachgewiesenen Arten sind in Schleswig-Holstein ungefährdet und werden gemäß dem Artenschutzvermerk (LBV-SH & AFPE 2016) in Gilden zusammengefasst. Die Gilden mit den dazugehörenden nachgewiesenen Vogelarten sind in Tabelle 4 aufgelistet.

Tab. 4: Übersicht über die im Rahmen des ASB zum B-Plan Nr. 25 der Gemeinde Ascheberg zu berücksichtigenden Gruppen (Gilden) der ungefährdeten Brutvögel.

Tierart	RL SH	Nachweisjahr	Kurzdarstellung der gildenspezifischen Lebensraumansprüche und Artenspektrum der Gilden
Höhlen- und Nischenbrüter	-	2018	<p>Brutvorkommen in natürlichen oder künstlichen Höhlen bzw. Nischen (Neststandorte), prinzipiell in allen mit Gehölzen bestandenen Lebensräumen.</p> <p>Brutvorkommen in Höhlen bzw. Nischen (Neststandorte) an Gebäuden jeglicher Art und technischen Bauwerken. Vorkommen prinzipiell in allen mit Bauwerken bestandenen Lebensräumen möglich.</p> <p>Artinventar: Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise und Tannenmeise.</p>
Gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter	-	2018	<p>Vorkommen prinzipiell in allen mit Gehölzpflanzen bestandenen Lebensräumen. Brut entweder in Nestern in den Gehölzen oder am Boden.</p> <p>Artinventar: Amsel, Baumpieper, Buchfink, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.</p>
Brutvögel der Still- und Fließgewässer	-	2018	<p>Brutvorkommen mit Nestern im Uferbereich oder der offenen Wasserfläche von Gewässern. Vorkommen prinzipiell an allen mit Schilf oder mit Gehölzen umstandenen Gewässern.</p> <p>Artinventar: Graugans, Rohrammer, Schnatterente und Stockente.</p>
Brutvögel der offenen, gehölzfreien Biotope und Ruderalfluren	-	2018	<p>Brutvorkommen mit Nestanlage meist geschützt durch Vegetation am Boden landwirtschaftlicher Nutzflächen (Äcker und Grünland, ohne Brachen). Vorkommen prinzipiell in allen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich.</p> <p>Artinventar: Bachstelze, Dorngrasmücke, Jagdfasan (Neozoon), Sumpfrohrsänger und Wiesenschafstelze.</p>
Brutvögel der Siedlungsbereiche	-	2018	<p>Nester frei in Büschen und Bäumen, am Boden oder an Gebäuden im Siedlungsbereich.</p> <p>Artinventar: Feldsperling, Hausrotschwanz und Haussperling.</p>

RL SH (KNIEF et al. 2010): - = ungefährdet

Eine Betrachtung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel ist aufgrund einzelner Bruten erforderlich, siehe Kapitel 6.

6 Konfliktanalyse gemäß § 44 BNatSchG

In diesem Kapitel werden die artenschutzrechtlichen Konflikte und die daraus folgenden notwendigen Maßnahmen zu deren Vermeidung dargestellt. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten werden ausführlich jeweils in eigenen Unterkapiteln bearbeitet. Hierzu werden die Konflikte, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können, im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG herausgearbeitet und die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen abgeleitet, mit denen das Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden kann. Grundsätzlich werden die Arten auf Artniveau behandelt, Ausnahmen bilden die ungefährdeten Vogelarten, die in Gilden zusammengefasst betrachtet werden.

Zunächst werden die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Konfliktanalyse für dieses Vorhaben zu betrachten sind.

6.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verursachen können.

Die Wirkungen des Vorhabens werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

6.1.1.1 Tötung/Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 (1) Nr. 1: Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht eine temporäre Gefährdung der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten bzw. Stadien in deren Quartieren oder Winterruheplätzen, z.B. nesthockende Jungvögel (aber auch Nestflüchter) und Amphibien in der Winterstarre. Indirekt tritt das Zugriffsverbot der Tötung ein, wenn es bspw. bei Brutvogelarten durch baubedingte Störungen zur Nestaufgabe durch die Altvögel kommt und Jungvögel oder Eier in den betroffenen Nestern sterben.

6.1.1.2 Lärmimmissionen und optische Störwirkungen

(§ 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten)

Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen bzw. Fahrzeuge, insbesondere sich bewegende Menschen sowie plötzliche laute Geräusche oder Lichtimmissionen zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheueffekte negativ auf Tierarten auswirken können. Dabei treten gruppen- und artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster auf.

6.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

6.1.2.1 Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung

(§ 44 (1) Nr. 3: Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Dauerhafter Lebensraumverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen bei der Versiegelung der Böden inkl. Bauwerke und zugehöriger Anlagen (z.B. Straßen, Parkplätze, Dammböschungen, Regenrückhaltebecken, Unterhaltungswege).

6.1.2.2 Barrierewirkung/Zerschneidungseffekte

(§ 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten)

Hier ist die Barrierewirkung durch die Trennwirkung des B-Plangebiets zu nennen. Dadurch kann es zur Zerschneidung von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen der relevanten Arten kommen. Eine Behinderung des Populationsaustauschs führt zu Isolationseffekten. Dies wiederum kann bei kleinen Populationen zu genetischen Defekten führen. Im Falle des B-Plangebiets ist die räumliche Ausdehnung jedoch relativ gering und nicht linear wie beispielsweise bei Straßenvorhaben.

6.1.2.3 Störwirkung durch vertikale Strukturen

(§ 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten)

Durch die Anlage der Bauwerke ergeben sich Veränderungen in der Übersichtlichkeit der Landschaft, die bei Offenlandbewohnern eine Störwirkung auslösen können.

6.1.2.4 Tötungen an Gebäuden

(§ 44 (1) Nr. 1: Tötung/Verletzung von Tieren)

Die Ausführung der Bauwerke kann Auswirkungen auf die Tierwelt durch Anprall an die Fassaden besitzen, beispielsweise bei Glasfassaden.

6.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

6.1.3.1 Lärmimmissionen

(§ 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten)

Störung und damit Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen durch betriebsbedingte Lärmimmissionen. Für die Beurteilung dieses Wirkfaktors auf die Vogelwelt werden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Straßenverkehrslärm auf Brut- und Rastvögel zu Grunde gelegt, die im Rahmen eines Forschungsprojektes der Bundesanstalt für Straßenwesen (GARNIEL et al. 2007) untersucht und in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) zusammengefasst wurden. Der geringe Straßenverkehr in dem Wohngebiet baut keine durchgehende Störkulisse auf. In den Pausen kann die Verständigung zwischen den Vögeln weiterhin aufrechterhalten werden.

6.1.3.2 Optische Störwirkungen

(§ 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten)

Hierunter fallen Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen durch betriebsbedingte optische Störwirkungen (z.B. sich bewegende Fahrzeuge und Personen, Kfz-Scheinwerfer), die ein Meideverhalten bewirken können. Die Lichtemission durch Beleuchtung der Straßen, Plätze und Gebäude kann eine abschreckende oder anziehende Wirkung auf Tiere auslösen.

6.1.3.3 Schadstoffimmissionen

(§ 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten)

Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch den Eintrag von Schadstoffen, z.B. Streusalzen oder sonstigen Taumitteln in Oberflächengewässer. Bei der Regenrückhaltung sind die gesetzlichen Regelungen einzuhalten, sodass keine Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten sind.

6.1.3.4 Individuenverluste durch Kollisionen

(§ 44 (1) Nr. 1: Tötung/Verletzung von Tieren)

An allen Straßen besteht generell ein hohes Kollisionsrisiko für Tiere. Jede Querung einer Straße am Boden oder in geringer Höhe ist mit dem Risiko verbunden, mit einem Kfz zu kollidieren. Das Kollisionsrisiko an Straßen kann zusätzlich durch die Lockwirkung erhöht werden, die eine Straße durch Licht oder als Nahrungsplatz auf einzelne Arten, z.B. Aasfresser, ausübt. Die Kollisionsgefahr ist aufgrund der Geschwindigkeitsbeschränkung im Wohngebiet für die Gruppen der fliegenden Tiere von geringerer Bedeutung. Sonstige betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erwarten.

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

6.2.1 Säugetiere – Fledermäuse

In 2018 wurde die Fledermausfauna kartiert. Die Ergebnisse sind in einem Bericht in Text und Bild dargestellt (BIOPLAN 2018a).

In 2018 konnten die sieben Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, die schon in der Faunistischen Planungsraumanalyse ermittelt wurden: Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Bei den Kartierungen der Fledermausfauna konnten verschiedene Bereiche mit erhöhter Aktivität nachgewiesen und abgegrenzt werden. Die Lage und Ausdehnung der Teilbereiche ist der Abbildung 9 im Fledermausgutachten (BIOPLAN 2018a) zu entnehmen.

Besetzte Quartiere wurden nicht im Plangeltungsbereich festgestellt, sondern nur in der Ortschaft Ascheberg und dem Marienhof. Im Untersuchungsgebiet gab es nur einen Quartierverdacht für die Rauhautfledermaus und mehrere Balzreviere der *Pipistrellus*-Arten im Siedlungsbereich. Grundsätzlich können in geeigneten Spalten und Höhlen in Bäumen jedoch Tagesverstecke von fast allen Fledermausarten erwartet werden. Alle diese Quartiere liegen außerhalb des Vorhabens (vgl. Abbildung 10 im Fledermausgutachten (BIOPLAN 2018a)) und werden daher durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Außerdem wurden sieben bedeutende Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet abgegrenzt, in denen eine oder mehrere Fledermausarten jagend beobachtet wurden. Die Jagdgebiete befinden sich bis auf die Jagdgebiete J2 und J3, die im Bereich der B 430 liegen, am Rand des Vorhabens in den Gärten und Knicks der Siedlung und dem Knick im Norden.

Die festgestellten Flugstraßenfolgen ebenso den linearen Strukturen am Rand des Vorhabengebietes. Die Ackerfläche, auf der der B-Plan umgesetzt wird, zeigt keine besondere Bedeutung für die lokale Fledermausfauna.

6.2.1.1 Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf offenen Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute des Abendseglers sind Insekten. Je nach Angebot variiert die Zusammensetzung: den Schlupf- und Flugzeiten entsprechend Zweiflügler wie Zuckmücken (Diptera: Chironomidae), Eintagsfliegen (Ephemeroptera) und Köcherfliegen (Trichoptera) an Gewässern, aber auch große und harthäutige Beute wie Mai- und Junikäfer zu ihren jeweiligen Schwärmphasen. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab, denn Abendsegler sind Fernwanderer.

Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht. Vor allem im Winter werden bei Fällungsarbeiten Quartiere zerstört, von denen mehrere Hundert Tiere betroffen sein können. Die Art

bezieht oftmals mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander; ein Anspruch, dem die moderne Forstwirtschaft nur selten gerecht wird. Quartiere an Gebäuden oder Bauwerken sind ebenfalls durch Zerstörung oder Verbau gefährdet. Eine natürliche Gefährdung sind harte, kalte Winter, in denen regelmäßig Tiere in den Quartieren erfrieren. Aufgrund der hohen nicht an Strukturen gebundenen Flugweise der Art ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Abendsegler konnte nur vereinzelt während beider Begehungen auf Durchflügen nachgewiesen werden. Bedeutende Jagdgebiete des Abendseglers sind demnach außerhalb des Eingriffsgebietes anzunehmen. Auch Quartiere dieser Art konnten nicht festgestellt werden und sind in Wäldern außerhalb des Eingriffsgebietes zu erwarten. Bedeutende Wochenstubenkolonien existieren in Kastenrevieren in der Nähe von Plön, etwa 10 Km vom Eingriffsgebiet entfernt (FÖAG 2011).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Da innerhalb des Plangebiets keine Quartiere vorhanden sind, können Tötungen durch Verluste besetzter Quartiere ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Pkws oder Lkws können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge in dem Bau- und Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h problemlos ausweichen können. Zudem fliegt der Abendsegler generell vorwiegend in größeren Höhen und gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten mit dem Verkehr.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen des Abendseglers können ausgeschlossen werden, da die Art weder gegen Licht noch gegen Lärm eine besondere Empfindlichkeit aufweist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Da es innerhalb des Plangebiets keine Quartiere des Abendseglers gibt, können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Somit kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG für den Abendsegler ausgeschlossen werden.

6.2.1.2 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 - 7 m) im

Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km, häufig sogar nur in einer Entfernung bis 500 m um die Quartiere. BRAUN und DIETERLEN (2003) geben für 92 % der Jagdgebiete eine maximale Größe von 4 ha an. Die meisten der Jagdgebiete lagen im Wald. Neben der Jagd auf fliegende Beute werden Insekten auch von der Vegetation abgesammelt. Die Geräusche der Beutebewegungen werden mit Hilfe der großen Ohren wahrgenommen. Als Wochenstuben werden neben Quartieren in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) auch Baumhöhlen und Nistkästen bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5-25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de).

Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2-7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück.

Neben der Empfindlichkeit gegenüber der Zerstörung der Quartierstandorte (intensive Durchforstungshiebe, geringe Umtriebsalter, großflächige Umwandlung von Laub- in Nadelholzbestände, Entnahme von Höhlenbäumen, Quartierzerstörung an Gebäuden) sind Langohren aufgrund ihres oft bodennahen, langsamen Fluges stärker als andere Arten durch den Straßenverkehr gefährdet (erhöhte Mortalität). Der Rückgang von Wiesen, Weiden, Hecken und anderen Feldgehölzen gefährdet ein ausreichendes Angebot an geeigneten Jagdhabitaten und Nahrungstieren.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Braune Langohren konnten nur während der ersten Detektorbegehung im Juni mit zwei Durchflügen an Knickstrukturen im Westen des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Bedeutende Jagdgebiete und Quartiere des Braunen Langohrs konnten nicht nachgewiesen werden und sind außerhalb des Eingriffsgebietes zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Da es im Vorhabengebiet aktuelle keine Quartiermöglichkeiten gibt, können baubedingten Tötungen während der Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Baubedingte Kollisionen mit Pkws oder Lkws können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge in dem Bau- und Wohngebiet ausgeschlossen werden, da Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h problemlos ausweichen können. Die Art wurde nur in geringen

Anzahlen an den Knicks im Westen nachgewiesen. Unvorhersehbare Kollisionen einzelner Tiere außerhalb von bedeutenden Flugrouten sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Das Braune Langohr gilt als eine lichtempfindliche Art. Sie wurde jedoch nur zweimal an Knickstrukturen im Norden nachgewiesen werden, sodass von keinem bedeutenden Vorkommen der Art auszugehen ist. Die beflogenen Strukturen befinden sich im Randbereich der Siedlung. Der Tatbestand der Störung gemäß § 44 (1) Nr.2 BNatSchG wird nur erfüllt, wenn es zu einer erheblichen Störung kommt und sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dieses kann bei der nur selten angetroffenen Art ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Da innerhalb des Vorhabengebiet keine Quartiere der Breitflügelfledermaus vorkommen, können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Somit kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG für den Abendsegler ausgeschlossen werden.

6.2.1.3 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus jagt in Wäldern und an Waldrändern, über Plätzen, Gärten, Äckern und Grünland, über Ödland und Müllplätzen, gern entlang von Straßen mit hohen Bäumen und Laternen, in und außerhalb von Ortschaften. Sie ist eine typische Fledermaus der Ortschaften unterschiedlichsten Charakters, auch im Bereich von Einzelhäusern und Einzelhöfen erscheinend.

Wochenstuben wurden bislang in Gebäuden und dort besonders auf Dachböden nachgewiesen (unter Firstziegeln über den obersten Dachlatten, an Schornsteinen, aber auch in Dachkästen, hinter Verschalungen und in Zwischendecken). Die Winterquartiere sind weniger in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Kellern usw.), sondern mehr in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, Felsen, auch in Holzstapeln zu finden; diese Plätze sind dann (sehr) trocken und oft direkt der Frosteinwirkung ausgesetzt. Einzelne Männchen wurden hinter Fensterläden, in Jalousiekästen, hinter Wandverkleidungen nachgewiesen.

Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann (weit) mehr als 1 km betragen, Weibchen jagen meist innerhalb eines 4,5 km Radius um das Quartier (DIETZ et al. 2007). Da von der Breitflügelfledermaus keine Migrationflüge bekannt sind, ist zu vermuten, dass der größte Teil der vorhandenen Sommerpopulation unbemerkt in Gebäuden oder in Holzstapeln im Umkreis der Sommerlebensräume überwintert.

Breitflügelfledermäuse fliegen sowohl strukturgebunden als auch frei über das Offenland und bewegen sich häufig in Höhen von 3-10 m fort (vgl. LIMPENS et al. 2005, STRATMANN 2006). Nach ihrer Flughöhe bei der Jagd, überwiegend hoch zwischen Bäumen (auf dem 10 m-Stratum unterhalb der

hochfliegenden Abendsegler und oberhalb der (relativ) niedrig fliegenden, Strukturen folgenden *Myotis*-Arten wie z.B. der Wasserfledermaus), ist im Allgemeinen eine geringe Gefährdung durch Verkehrskollisionen zu erwarten. Auch Transferflüge erfolgen in einer Höhe von 10-15 m (DIETZ et al. 2007). Starke Gefährdungen können jedoch unter speziellen Bedingungen, z.B. an stark beleuchteten Flächen (Parkplätzen) auftreten, da die Art im Lichtschein der Lampen jagt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Breitflügelfledermaus konnte regelmäßig aber mit wenigen Kontakten im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Aktivitäten konzentrierten sich auf den südlichen Teil des Untersuchungsgebietes, kurze Jagdaktivitäten wurden in Gärten und auf Weiden festgestellt. Bedeutende Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus sind außerhalb des Eingriffsgebietes anzunehmen. Auch Quartiere dieser Art konnten nicht festgestellt werden und sind in Gebäuden außerhalb des Eingriffsgebietes zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Da es im Vorhabengebiet aktuelle keine Quartiermöglichkeiten gibt, können baubedingten Tötungen während der Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Pkws oder Lkws können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge in dem Bau- und Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da auch langsam fliegende Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h problemlos ausweichen können. Außerdem fliegt die Breitflügelfledermaus häufig in mehreren Metern Höhe.

Unvorhersehbare Kollisionen einzelner Tiere außerhalb von bedeutenden Flugrouten sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen (zum Kollisionsrisiko vgl. LBV-SH 2011).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen der Breitflügelfledermaus können ausgeschlossen werden, da die Art weder gegen Licht noch gegen Lärm eine besondere Empfindlichkeit aufweist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Da innerhalb des Vorhabengebiet keine Quartiere der Breitflügelfledermaus vorkommen, können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG für die Breitflügelfledermaus kann ausgeschlossen werden.

6.2.1.4 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die kleinste Fledermausart Europas wird erst seit 1990 von der Zwergfledermaus getrennt. Bislang wurden Quartiere der Mückenfledermaus an Gebäuden nachgewiesen, allerdings ist die Nutzung von Spalten in stehendem Totholz nicht auszuschließen. Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Fluginsekten, mit einem hohen Anteil von Dipteren. Winterfunde sind bislang spärlich. Zum Migrationsverhalten gibt es unterschiedliche Hinweise. Es gibt Populationen, die im Gebiet der Sommerquartiere bleiben; andererseits sind auch Migrationen beschrieben. Tendenziell scheint die Mückenfledermaus naturnähere Habitate als die Zwergfledermaus als Jagdhabitate zu bevorzugen, jedenfalls liegen die meisten bekannt gewordenen Jagdhabitate in Feuchtwäldern und strukturreichen, walddurchsetzten Niederungsbereichen. Im Allgemeinen wird vermutet, dass diese Art im Norden häufiger im Wald oder in Parkanlagen mit alten Bäumen und Wasserflächen; in der Mitte Deutschlands vor allem in Auwäldern vorkommt. Wie die Zwergfledermaus jagt sie in allen Vegetationsschichten in einigen Metern Abstand zur Vegetation im schnellen, wendigen Flug in einer Höhe von 3 - 6 m. In Südwestdeutschland wurde eine ähnliche Quartiernutzung der Art wie bei der Zwergfledermaus beobachtet (Spaltenquartiere an und in Gebäuden oder bauliche Einrichtungen am Ortsrand oder im Wald). Die Tiere sind im Gegensatz zur Zwergfledermaus regelmäßig in Nistkästen nachzuweisen. Männchen nutzen die Kästen als Balz- und Paarungsquartiere, vermutlich als Ersatz für Baumhöhlen.

Neben der Zerstörung ihrer Quartiere infolge von Bau- und Sanierungsarbeiten ist die Mückenfledermaus vor allem durch Lebensraumverlust gefährdet. Soweit bislang bekannt (die Ökologie ist bislang wenig untersucht), existieren im Hinblick auf die Wirkungsfaktoren einer Straße keine wesentlichen ökologischen Unterschiede zwischen Zwerg- und Mückenfledermaus (unterschiedliche, breit angelegte Wahl der Quartiertypen sowie Jagd- und Flugverhalten vergleichbar der Zwergfledermaus, d. h. relativ opportunistisch mit der Möglichkeit „auszuweichen“).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Mückenfledermaus konnte regelmäßig und mit hohen Aktivitäten während der Detektorbegehungen nachgewiesen werden. Der Aktivitätsschwerpunkt dieser Art lag an linearen Strukturen nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet sowie am Hofgelände im Nordwesten des Untersuchungsgeländes. Gruppenjagden mit mindestens fünf Individuen konnten vor allem an der Karperbek im Südosten und auf dem Hofgelände im Nordwesten des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Insgesamt war die Mückenfledermaus in allen bedeutenden Jagdgebieten vertreten. Ein Balzrevier der Mückenfledermaus konnte ebenso auf dem Hofgelände festgestellt werden. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren gelang nicht, daher sind Wochenstubenquartiere außerhalb des Eingriffsgebietes, in angrenzenden Siedlungsstrukturen, anzunehmen. Hinweise auf Flugrouten konnten an fast allen linearen Gehölzstrukturen sowie quer über das Hofgelände festgestellt werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Einzelne Tagesverstecke der Mückenfledermaus in Gehölzen im Baufeld können nicht ausgeschlossen werden. Als Tagesverstecke können auch kleine Strukturen wie abgeplatzte

Baumrinde genutzt werden. Baubedingte Tötungen von Fledermäusen in Tagesverstecken können durch eine Bauzeitenregelung für Gehölze verhindert werden.

Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindern:

- Baumfällungen müssen im Winter stattfinden, wenn keine besetzten Tagesverstecke der Fledermäuse zu erwarten sind. Der Zeitraum für die Baumfällungen wird auf Anfang Dezember bis Ende Februar festgesetzt.

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Pkws oder Lkws können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge in dem Bau- und Wohngebiet ausgeschlossen werden, da Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h problemlos ausweichen können.

Unvorhersehbare Kollisionen einzelner Tiere außerhalb von bedeutenden Flugrouten, die hier nicht nachgewiesen wurden, sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen der Mückenfledermaus können ausgeschlossen werden, da die Art weder gegen Licht noch gegen Lärm eine besondere Empfindlichkeit aufweist. Wie die zahlreichen Nachweise belegen, bewohnt die Mückenfledermaus den Siedlungsbereich, der durch den neuen B-Plan lediglich erweitert wird und weiterhin zur Verfügung steht.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Eventuelle Verluste von einzelnen Tagesverstecken führen nicht zu einer relevanten Betroffenheit bei Fledermäusen. Die potenziellen Tötungen von Fledermäusen in Tagesverstecken werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, siehe oben. Die Arten nutzen regelmäßig eine Vielzahl unterschiedlicher Tagesverstecke innerhalb ihres Aktionsraums und sind bei der Wahl dieser Tagesverstecke wesentlich flexibler als bei der Wahl geeigneter Winter- und Wochenstubenquartiere. Das Angebot möglicher Tagesverstecke im Untersuchungsraum und dessen räumlichem Umfeld ist daher deutlich größer als das eigentliche Quartierangebot und ein Ausweichen bei Verlusten einzelner Tagesverstecke in der Regel problemlos möglich. Es sind nur wenige Gehölze durch das Vorhaben betroffen und für die Fledermäuse gibt es Ausweichmöglichkeiten im Siedlungsbereich, in denen sich die Tiere Tagesverstecke suchen können. Es entsteht kein artenschutzrechtlicher Konflikt, da die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG für die Mückenfledermaus ausgeschlossen werden.

6.2.1.5 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Schneisen, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Der Aktionsraum liegt bei ca. 21 km². Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Gebäuden bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere.

Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse in oberirdischen Winterquartieren z.B. in Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapel. Die Rauhautfledermaus gehört zu den wandernden Arten. Im August und September verlassen die Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstubengebiete, wobei sie sich an Küsten- und Gewässerlinien orientieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de).

Rauhautfledermäuse sind dann gefährdet, wenn in Wäldern zu wenig stehendes Totholz, insbesondere alte Bäume mit Spaltenquartieren, vorhanden ist. Flächenverluste in Flussniederungen, insbesondere in Auwäldern, führen zum Verlust von Jagdhabitaten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Rauhautfledermaus konnte regelmäßig und mit vielen Kontakten nachgewiesen werden, sie war die häufigste Art während der Erfassungen. Der Aktivitätsschwerpunkt lag an linearen Landschaftselementen nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet sowie am Hofgelände im Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Bedeutende Jagdgebiete der Rauhautfledermaus wurden eher im Süden des Untersuchungsgebietes festgestellt. Im Juli lag der Aktivitätsschwerpunkt dieser Art in der Straße „Musberg“. Hier fanden ausdauernde Gruppenjagden mit mindestens fünf Individuen sowie ausdauernde Balzaktivitäten statt, was auf sechs Balzreviere mit zugehörigen Balzquartieren dieser Art hinweist. In der Straße „Musberg“ ergab sich auch ein Quartierverdacht der Rauhautfledermaus an einem Gebäude. Wahrscheinlich handelte es sich um ein Zwischenquartier, ein Wochenstubenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Flugrouten konnten an fast allen linearen Gehölzstrukturen sowie quer über das Hofgelände festgestellt werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Innerhalb des Plangebiets gibt es keine Quartiere der Rauhautfledermaus. Somit können Tötungen in Quartieren im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Pkws oder Lkws können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge in dem Bau- und Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h problemlos ausweichen können.

Unvorhersehbare Kollisionen einzelner Tiere außerhalb von bedeutenden Flugrouten sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen (zum Kollisionsrisiko vgl. LBV SH 2011).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen der Rauhautfledermaus können ausgeschlossen werden, da die Art weder gegen Licht noch gegen Lärm eine besondere Empfindlichkeit aufweist. Wie die zahlreichen Nachweise belegen, bewohnt die Rauhautfledermaus den Siedlungsbereich, der durch den neuen B-Plan lediglich erweitert wird und weiterhin zur Verfügung steht.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Da es innerhalb des Plangebiets keine Quartiere der Rauhautfledermaus gibt, können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gänzlich ausgeschlossen werden.

Somit kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG für die Rauhautfledermaus ausgeschlossen werden.

6.2.1.6 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Die Wasserfledermaus jagt an stehenden und fließenden Gewässern und nutzt dabei auch kleine bzw. schmale Gewässerstrukturen. Wasserfledermäuse jagen in wenigen Zentimetern Abstand (5 bis 40 cm) über der Wasseroberfläche, von der sie die Insekten absammeln. Die Wochenstuben der Art befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, in der Regel unweit von Gewässern, seltener in Bauwerken. Wasserfledermäuse nehmen vereinzelt auch Fledermaus- und Nistkästen an. In Spalten unter Brücken und in Kunsthöhlen halten sich gelegentlich vielköpfige Männchengesellschaften auf. Als Winterquartier werden vornehmlich unterirdische Hohlräume genutzt, Naturhöhlen, Stollen, Schächte, Keller usw.

Die Weibchen nutzen Jagdgebiete in einem Radius von 6-10 km um das Quartier. Zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten gibt es traditionelle Flugstraßen, als Leitlinien dienen meist Wassergräben, Hecken, Waldränder und Waldwege (DIETZ et al. 2007). Wasserfledermäuse gehören zu den strukturgebunden fliegenden Fledermausarten, die sich bevorzugt in Höhen von 1-6 m fortbewegen (vgl. LIMPENS et al. 2005, STRATMANN 2006). Dadurch kann es an breit ausgebauten und stark befahrenen Verkehrsstraßen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko sowie zu Zerschneidungseffekten bzw. Barrierewirkungen kommen. Wie alle baumbewohnenden Fledermausarten ist die Wasserfledermaus auf ein dichtes Angebot an geeigneten Höhlen und Spalten in Bäumen angewiesen. Durch Straßenbaumaßnahmen kann insbesondere das Quartierverbundnetz der

Wochenstuben der Wasserfledermaus fragmentiert bzw. von den Nahrungsgewässern abgeschnitten werden.

Die Art gilt als lichtempfindlich und wird in ihrem Flugverhalten durch Licht gestört bzw. überfliegt dort Wege und Straßen, wo die größte Dunkelheit herrscht. In natürlichen Habitaten in Skandinavien jagen Wasserfledermäuse bei Helligkeit in Waldgebieten und wechseln erst bei geringeren Lichtintensitäten auf die Wasserflächen über.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Wasserfledermäuse konnten regelmäßig, aber relativ selten auf Durchflügen an Knickstrukturen im Norden und im Südosten des Eingriffsgebietes nachgewiesen werden. Bedeutende Jagdgebiete der Wasserfledermaus sind außerhalb des Eingriffsgebietes anzunehmen. Quartiere dieser Art konnten nicht festgestellt werden und sind in Waldbereichen außerhalb des Eingriffsgebietes zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Einzelne Tagesverstecke der Wasserfledermaus in Gehölzen im Baufeld können nicht ausgeschlossen werden. Als Tagesverstecke können auch kleine Strukturen wie abgeplatzte Baumrinde genutzt werden. Baubedingte Tötungen von Fledermäusen in Tagesverstecken können durch eine Bauzeitenregelung für Gehölze verhindert werden.

Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindern:

- Baumfällungen müssen im Winter stattfinden, wenn keine besetzten Tagesverstecke der Fledermäuse zu erwarten sind. Der Zeitraum für die Baumfällungen wird auf Anfang Dezember bis Ende Februar festgesetzt.

Baubedingte Kollisionen mit Pkws oder Lkws können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge in dem Bau- und Wohngebiet ausgeschlossen werden, da Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h problemlos ausweichen können. Die Art wurde nur in geringen Anzahlen an den Knicks nachgewiesen. Unvorhersehbare Kollisionen einzelner Tiere außerhalb von bedeutenden Flugrouten sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Wasserfledermaus gilt als eine lichtempfindliche Art. Sie wurde jedoch nur dreimal an Knickstrukturen im Norden und Südosten nachgewiesen werden. Diese Strukturen bleiben erhalten, sodass davon auszugehen ist, dass die Art weiterhin die Flugrouten nutzen kann. Wenn die Fledermäuse nördlich des Knicks im Norden entlangfliegen, sind sie durch den Knick selbst abgeschirmt. Eine Beleuchtung im Bereich des Knicks wird durch die Knickschutzstreifen vermieden. Der Tatbestand der Störung gemäß § 44 (1) Nr.2 BNatSchG wird nur erfüllt, wenn es zu einer erheblichen Störung kommt und sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dieses kann bei der ungefährdeten und häufigen Wasserfledermaus unter den beschriebenen Umständen ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Eventuelle Verluste von einzelnen Tagesverstecken führen nicht zu einer relevanten Betroffenheit bei Fledermäusen. Die potenziellen Tötungen von Fledermäusen in Tagesverstecken werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, siehe oben. Die Arten nutzen regelmäßig eine Vielzahl unterschiedlicher Tagesverstecke innerhalb ihres Aktionsraums und sind bei der Wahl dieser Tagesverstecke wesentlich flexibler als bei der Wahl geeigneter Winter- und Wochenstubenquartiere. Das Angebot möglicher Tagesverstecke im Untersuchungsraum und dessen räumlichem Umfeld ist daher deutlich größer als das eigentliche Quartierangebot und ein Ausweichen bei Verlusten einzelner Tagesverstecke in der Regel problemlos möglich. Es entsteht kein artenschutzrechtlicher Konflikt, da die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG für die Wasserfledermaus ausgeschlossen werden.

6.2.1.7 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus besiedelt strukturreiche Landschaftsräume und auch Siedlungsflächen. Sie jagt bevorzugt im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün, in Park- und Gartenanlagen, des Weiteren über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen, dagegen kaum im Waldesinneren.

Wochenstuben finden sich in Spaltenquartieren an und in Bauwerken mit Holzverkleidungen, hinter Putzblasen, Fensterläden, Schildern, in Dachkästen (falls in enge Strukturen führend), bei Flachdächern unter Dachpappe, hinter Blechabdeckungen sowie in Bäumen. Zwergfledermäuse beziehen Neubauten relativ schnell. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde (BOYE et al. 1998). Vereinzelt nutzen meist Männchen- und Paarungsgruppen auch Fledermauskästen als Zwischenquartiere, gern solche aus Holzbeton, Wochenstuben sind aber selten darin. Winterquartiere finden sich gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen, dort des Öfteren sogar massenweise; die Zwergfledermaus ist häufig an ähnlichen Stellen wie die Breitflügelfledermaus nachzuweisen, nämlich oberirdisch in Spalten, ferner in sehr engen Spaltenquartieren an und in menschlichen Bauten.

Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Angaben zur Distanz zwischen Quartier und Jagdhabitat schwanken jedoch zwischen 50 m und 2,5 km, während der Laktation sogar bis maximal 3,7 km. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen.

Zwergfledermäuse gehören zu den stark strukturgebunden fliegenden Fledermausarten (vgl. LIMPENS et al. 2005).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Ausdauernde Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus bis in die frühen Morgenstunden wurden während des Untersuchungszeitraumes hauptsächlich im Siedlungsgebiet im Musberg beobachtet, aber auch entlang von Knicks nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet und an Gehölzen entlang des Baches Karperbek, im Südosten des Untersuchungsgebietes, wurde ausdauernd und regelmäßig gejagt. Gruppenjagden mit mindestens 3 Individuen konnten am Ackerrand entlang des Knicks und in den angrenzenden Gärten in der Mitte des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Hinweise auf Flugrouten konnten, wie bei allen *Pipistrellus*-Arten, an fast allen linearen Gehölzstrukturen sowie quer über das Hofgelände festgestellt werden. Ein Balzrevier der Zwergfledermaus konnte im Musberg nachgewiesen werden. Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus konnten nicht festgestellt werden und sind außerhalb des Eingriffsgebietes anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Einzelne Tagesverstecke der Zwergfledermaus in Gehölzen im Baufeld können nicht ausgeschlossen werden. Als Tagesverstecke können auch kleine Strukturen wie abgeplatzte Baumrinde genutzt werden. Baubedingte Tötungen von Fledermäusen in Tagesverstecken und dem Balzquartier können durch eine Bauzeitenregelung für Gehölze verhindert werden.

Das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG lässt sich durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindern:

- Baumfällungen müssen im Winter stattfinden, wenn keine besetzten Tagesverstecke der Fledermäuse zu erwarten sind. Der Zeitraum für die Baumfällungen wird auf Anfang Dezember bis Ende Februar festgesetzt.

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Pkws oder Lkws können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten dieser Fahrzeuge in dem Bau- und Wohngebiet ausgeschlossen werden, da Fledermäuse Fahrzeugen mit Geschwindigkeiten bis 50 km/h problemlos ausweichen können.

Unvorhersehbare Kollisionen einzelner Tiere außerhalb von bedeutenden Flugrouten, die hier nicht nachgewiesen wurden, sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Relevante bau- und betriebsbedingte Störungen der Zwergfledermaus können ausgeschlossen werden, da die Art weder gegen Licht noch gegen Lärm eine besondere Empfindlichkeit aufweist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Es wurden keine Quartiere im Sinne einer Fortpflanzungsstätte oder Winterquartiere für die Zwergfledermaus nachgewiesen. Weiterhin liegen die Nachweise der Balzreviere außerhalb des Vorhabengebietes.

Eventuelle Verluste von Tagesverstecken und Balzquartieren führen in der Regel nicht zu einer relevanten Betroffenheit bei Fledermäusen. Die potenziellen Tötungen von Fledermäusen in

Quartieren werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden, siehe oben. Die Arten nutzen regelmäßig eine Vielzahl unterschiedlicher Tagesverstecke innerhalb ihres Aktionsraums und sind bei der Wahl dieser Tagesverstecke wesentlich flexibler als bei der Wahl geeigneter Winter- und Wochenstubenquartiere. Diese Flexibilität gilt auch für einzelne Balzquartiere. Es entsteht kein artenschutzrechtlicher Konflikt, da die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

6.2.2 Amphibien

6.2.2.1 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Kammmolche besiedeln fast alle Feuchtbiotope in den verschiedenen Naturräumen der planar-collinen Höhenstufen Deutschlands und sind nahezu ganzjährig an Gewässer oder deren unmittelbarem Umfeld gebunden (GROSSE & GÜNTHER 1996). Sie besiedeln vor allem Teiche, Weiher, stehende Gräben sowie Gewässer in Erdaufschlüssen im Offenland und in Waldgebieten. Darüber hinaus werden auch temporäre Kleingewässer wie wassergefüllte Fahrspurrinnen, Beton- und Kunstteiche, Seen, Hochmoorrandbereiche, saure Moorgewässer und sogar Brackwasser besiedelt. Ein typisches Laichgewässer des Kammmolches weist meist eine Größe von mindestens 50 m² und eine Tiefe von 50 cm auf und trocknet selten oder nie aus. Es ist zumindest teilweise von Unterwasservegetation besiedelt, abschnittsweise sonnenexponiert und frei von Fischen (ARNTZEN 2003). Submerse Vegetation ist wichtig für die Eiablage während Fischbesatz bei fast allen Amphibien eine erfolgreiche Fortpflanzung durch Prädation verhindert.

Die Mehrheit der Kammmolche wandert kaum, sondern sucht ihre Landlebensräume im Umfeld des Laichgewässers. Die dennoch teilweise notwendige Wanderung von den Winterquartieren zum Laichgewässer kann in Mitteleuropa bereits Ende Februar beginnen und sich bis Ende Mai erstrecken (NÖLLERT & NÖLLERT 1992). Ab Juli wandern die Adulten wieder vom Gewässer ab, wenngleich manche Tiere im Gewässer verbleiben und dort auch überwintern können (vor allem Männchen). Ab Mitte August verlassen auch die Jungmolche den Gewässerlebensraum und wandern in die Landlebensräume ab. Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Landlebensräumen und den Laichgewässern liegt bei etwa 150 m, wenn auch längere Wanderstrecken von über 1 km belegt sind (THIESMEIER & KUPFER 2000). Bei geeigneten Strukturen finden sich die Tiere oftmals das ganze Jahr über dicht am Laichgewässer. Kammmolche bevorzugen als Landlebensraum kleinstruktureiche Laubgehölzbestände. Als Verstecke dienen große Steine, Bretter, Wurzel- und Kleinsäugerhöhlen, Grasbulte oder die Laubstreu. Häufig sind Sommerlebensraum und Überwinterungsquartier identisch. Überwinterungen sind auch aus Kellern, Scheunen, Schuppen oder Komposthaufen bekannt.

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Vorhaben entstehen durch Flächeninanspruchnahme (direkter Verlust von Laichgewässern und Landlebensräumen), Individuenverluste durch Kollision mit Kfz auf Wanderungen sowie im Zuge der Baufeldfreimachung (z.B. Zerstörung von besetzten Winterquartieren). Außerdem treten Zerschneidungseffekte auf, wenn bspw. Wanderbeziehungen zwischen Winter- und Sommerquartieren unterbrochen werden oder ein Genaustausch zwischen

Lokalpopulationen erschwert bzw. völlig unterbunden wird. Von allen Amphibienarten ist der Kammmolch u.a. wegen seiner geringen Wanderungsgeschwindigkeit von durchschnittlich 4,6 m/h (THIESMEIER & KUPFER 2000) am stärksten durch den Straßentod gefährdet (MÜNCH 2001).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Kammmolch konnte in zwei Gewässern nachgewiesen werden. In beiden Fällen handelt es sich um vergleichsweise kleine Bestände mit erfolgreicher Reproduktion. Den größeren Bestand mit maximal 8 nachgewiesenen Tieren (an ca. 1/3 der Uferlinie), dürfte das Gewässer auf dem Marienhof aufweisen, das auch insgesamt für die Art bessere Rahmenbedingungen als das zweite Nachweisgewässer im Osten des Untersuchungsgebiets aufweist (s. Gewässer 4 und 3 in Abb. 1 im Fachgutachten (BIOPLAN 2018b)).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)

Beide Laichgewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen, sodass bauzeitliche Tötungen ausgeschlossen werden können.

Eine besondere betriebsbedingte Gefahr der Tötungen durch Kollisionen auf den Straßen des Wohngebiets kann nicht erkannt werden, da größere Wanderaktivitäten des Kammmolchs nicht zu erwarten sind. Das Gewässer im Osten liegt in der Ackerfläche und bietet aktuell keinen geeigneten Landlebensraum außerhalb des direkten Uferbereiches.

Eine relevante Erhöhung der Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist nicht zu erkennen. Eine Gefährdung durch systematische bau- und betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen ist somit nicht anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 (Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderzeiten)

Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für den Kammmolch als nicht relevant anzusehen.

Betriebsbedingte funktionale Beeinträchtigung der Laichgewässer durch Einleitung von Schadstoffen können ausgeschlossen werden, da das Ausgleichsgewässer nicht an den Wasserabfluss des Wohngebietes angeschlossen ist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Vorhaben greift nicht in die bewohnten Lebensräume des Kammmolches, insbesondere nicht in das Laichgewässer ein. Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Es kommt zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG.

6.3 Gefährdete Vogelarten

6.3.1 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Die Mehlschwalbe gehört zu den Langstreckenziehern, die in Afrika südlich der Sahara überwintert. Die Ankunft am Brutplatz beginnt gegen Ende April.

Die Mehlschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen und städtischen Siedlungen, der ursprünglich in Felslandschaften lebte. Die Nester werden an Gebäuden und Bauwerken jedweder Art angeklebt. Sie benötigen offene, schlammige Flächen in denen sie Nistmaterial sammeln können. Außerdem sind offene Grünflächen und Gewässer als Nahrungshabitate von Wichtigkeit (BAUER et al. 2005, ANDRETZKE et al. 2005). Die Nester werden außen unter Vorsprüngen etc. angebracht. Die Mehlschwalbe brütet allein oder in Kolonien. Die Brutzeit umfasst i.d.R. den Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September (ANDRETZKE et al. 2005).

Da die Mehlschwalbe gern in kleinen Kolonien brütet, besitzt sie keine Reviere, sondern verteidigt nur den Neststandort. Die Siedlungsdichte ist infolge Koloniebildung sehr hoch, bis zu 109 BP/10 ha wurden ermittelt.

Mehlschwalben sind tagaktiv. Die Aktivitäten sind stark witterungsabhängig, da sie auf Fluginsekten als Nahrung angewiesen sind. Die Zusammensetzung der Insektennahrung ist vielseitig und entspricht weitgehend dem Angebot.

Die Mehlschwalbe wird entsprechend der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) als eine Brutvogelart für die der Straßenlärm keine Relevanz besitzt eingestuft (Gruppe 5). Es wird eine Effektdistanz von maximal 100 m angenommen, die bei der hohen Verkehrsbelastung der A 26 eine 100 %ige Habitatminderung zur Folge hat. Als ausgesprochener Kulturfollower hat die Art sich überwiegend an den Menschen und seine Tätigkeiten angepasst. Sie bewohnt auch die Innenstädte. Lärm am Brutplatz ist unbedeutend. Gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei unter 10 bis 20 m (FLADE 1994).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Sie ist aktuell in Schleswig-Holstein nicht gefährdet, bildet aber üblicherweise Brutkolonien. Sie brütet innerhalb des Untersuchungsgebiets an den Gebäuden des ehemaligen Marienhofes mit mindestens vier Brutpaaren. An dem zentralen Bürogebäude sind z.T. noch die Reste mehrerer Altnester zu sehen. Die diesjährigen Nester dürften sich auf den dicht unter der Dachtraufe befestigten Schwalbenbrettern befinden. Diese sind nur schwer einsehbar, so dass sich möglicherweise auch mehr als die oben genannten vier Brutpaare dort angesiedelt haben.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

In die Gebäude des Marienhofes wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Die Kolonie bleibt erhalten.

Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut und damit eine Tötung der Eier im Nest oder ein Verlassen der Jungvögel durch Störreize der Bauarbeiten ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ebenfalls auszuschließen.

Die Baufahrzeuge auf der Baustelle bewegen sich eher langsam, sodass die erwachsenen Vögel dem Baustellenverkehr mit Leichtigkeit ausweichen können. Betriebsbedingte Tötungen sind ebenfalls nicht relevant, da die Geschwindigkeit im Wohngebiet beschränkt ist.

Eine relevante Erhöhung der Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist daher nicht zu erkennen. Eine Gefährdung durch systematische bau- und betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen ist somit nicht anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Als ausgesprochener Kulturfolger hat die Art sich überwiegend an den Menschen und seine Tätigkeiten angepasst. Sie bewohnt sowohl bewirtschaftete Bauernhöfe als auch Innenstädte. Lärm am Brutplatz ist unbedeutend. Gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei unter 10 bis 20 m (FLADE 1994).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Eine anlagebedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte in dem Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da in den Koloniebereich nicht eingegriffen wird. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die überplante Ackerfläche zählt nicht zu besonders geeigneten Nahrungsräumen für die Mehlschwalbe, sodass auch negative Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit ausgeschlossen werden können.

Es kommt zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG.

6.3.2 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Das Braunkehlchen gehört zu den Langstreckenziehern, die ihre Brutgebiete überwiegend ab Anfang April besetzen. Braunkehlchen zeigen eine hohe Geburts- und v.a. Brutortstreue: bei mehrjährigen Männchen sind Wiederkehraten von 62 %, bei Weibchen von 42 % nachgewiesen (BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1988, REBSTOCK & MAULBETSCH 1988, LABHARDT 1988).

Das Braunkehlchen ist ein Charaktervogel der Wiesenlandschaft. Die wesentlichen Strukturmerkmale im geeigneten Habitat stellen kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche, eine ausreichende Anzahl von Vertikalstrukturen als Ansitzwarten und eine deckungsreiche Vegetation zur Nestanlage dar (z.B. kleinparzellierte Wiesen- und Weidelandschaft). Zu den bevorzugten Brutlebensräumen zählen z.B. Nieder- und Übergangsmoore, Hochmoore mit jungem Birkenaufwuchs, Grün- und Ackerbrachen, saumreiche Grabensysteme, Uferstaudenfluren, trockene Altschilfbestände mit Weiden in Flussauen. Das Nest wird am Boden, häufig am Fuß einer Staude oder eines Grasbults angelegt (BAUER et al. 2005, ANDRETTZKE et al. 2005). Die Brutzeit umfasst i.d.R. den Zeitraum von Anfang April bis Ende August (ANDRETTZKE et al. 2005).

FLADE (1994) benennt einen Raumbedarf von 0,5 bis > 3 ha zur Brutzeit. Die Reviergröße liegt bei max. 3,5 ha, die mittlere Siedlungsdichte zwischen 2,3 und 2,8 Rev./10 ha (BAUER et al. 2005).

Braunkehlchen sind tagaktiv. Die Nahrung besteht v.a. aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Würmern, die meist von Ansitzwarten aus am Boden, in der Vegetation oder in der Luft erbeutet werden.

Das Braunkehlchen wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) als schwach lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft (Gruppe 4). Die artspezifische Effektdistanz gegenüber Straßen liegt bei maximal 200 m. Gehäufte Nachweise von Braunkehlchen als Kollisionsopfer sind bislang nicht beschrieben (vgl. ERRITZOE 2002, ERRITZOE et al. 2003). Die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 100 m eingestuft (vgl. ARSU 1998), gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei 20 bis 40 m (FLADE 1994).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt zwei Reviere des Braunkehlchens festgestellt werden, jeweils eines im Weidegrünland am Westrand nördlich des Altenheims und eins am Ostrand in der Grünlandniederung. Beide wurden erst bei der vorletzten Begehung am 25.5. 18 festgestellt. Beide Vorkommen liegen in großer Entfernung zum Vorhaben.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingte Tötungen von Eiern oder Jungvögeln in den Nestern können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben nicht in die Reviere der beiden Brutpaare eingreift.

Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut und damit eine Tötung der Eier im Nest oder ein Verlassen der Jungvögel durch Störreize der Bauarbeiten ist ebenfalls aufgrund der großen Entfernung zum Vorhaben auszuschließen.

Die Baufahrzeuge auf der Baustelle bewegen sich eher langsam, sodass die erwachsenen Vögel dem Baustellenverkehr mit Leichtigkeit ausweichen können. Betriebsbedingte Tötungen sind ebenfalls nicht relevant, da die Geschwindigkeit im Wohngebiet beschränkt ist und die Reviere in einiger Entfernung liegen.

Eine relevante Erhöhung der Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist daher nicht zu erkennen. Eine Gefährdung durch systematische bau- und betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen ist somit nicht anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 100 m eingestuft (vgl. ARSU 1998), gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei 20 bis 40 m (FLADE 1994).

Die Reviermittelpunkte liegen mindestens 250 m entfernt vom Vorhaben. Störungen können somit ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

In die Fortpflanzungsstätten wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Die Brutplätze und sie umgebenden Reviere bleiben erhalten

Es kommt zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG.

6.4 Ungefährdete, häufige Brutvogelarten

6.4.1 Höhlen- und Nischenbrüter der Gehölze und Gebäude

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Höhlen bzw. Nischen in Gehölzen (insbesondere Altholz, Totholz) oder Gebäuden jeglicher Art als Neststandorte brauchen. Das Angebot an solchen Höhlen bzw. Nischen stellt einen limitierenden Faktor für das Vorkommen dieser Vogelarten dar, um den sie z.T. auch untereinander konkurrieren (s. BAUER et al. 2005). Die Kernbrutzeit der Gilde ist von Anfang März bis Ende August anzusetzen.

Von den Arten dieser Gruppe wird gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ keine als besonders lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei der Mehrheit der Arten bei 100 m und der Buntspecht mit max. 300 m angegeben (s. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Alle Arten der Gruppe sind in Schleswig-Holstein ungefährdet und zählen zu den häufigeren Arten. Sie sind in der Umgebung des Vorhabens in geeigneten Habitaten relativ flächendeckend verbreitet.

Im Untersuchungsraum sind folgende Brutvogelarten dieser Gruppe in den avifaunistischen Untersuchungen in 2018 nachgewiesen:

Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmehse und Tannenmeise.

Potenzielle Brutplätze finden sich an Bäumen im gesamten Untersuchungsraum. Selbst junge Bäume können Höhlen für kleine Vogelarten aufweisen, auch wenn Bäume mit Stammdurchmessern von 30 cm und mehr die wichtigsten Niststrukturen bieten. Im Zuge des Vorhabens wird kein Gebäude abgerissen. Der größte Teil des Plangebiets besteht aktuell aus offenen Ackerflächen, sodass sich betroffene Gehölze vor allem am Rand des Plangebiets befinden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Eingriffsgebiet des Vorhabens sind baumbestandene Areale betroffen, in denen Bruthabitate der Artengruppe der höhlen- und nischenbewohnenden Brutvögel der Gehölze nicht ausgeschlossen werden können. Es ist somit davon auszugehen, dass sich in den Gehölzen im Baufeld und dessen direkter Umgebung Brutplätze von Arten dieser Artengruppe befinden. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldräumung kann nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern:

- Durch die Baufeldräumung aller Gehölzbiotop außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.08. und damit außerhalb der Kernbrutzeit der Arten dieser Gilde, lässt sich gewährleisten, dass keine Nester mit Eiern oder Jungvögeln in Nischen, Halbhöhlen oder Höhlen in Bäumen/Gehölzstrukturen bei der Baufeldräumung zerstört und damit Individuen verletzt oder getötet werden.

Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut und damit eine Tötung der Eier oder Jungvögel durch Störreize der Bauarbeiten ist auszuschließen, da Bauarbeiten in der Regel kontinuierlich durchgeführt werden, sodass die Brutvögel dieser Gilde während der Bauzeit einen Neststandort außerhalb ihrer Fluchtdistanz einrichten können. Darüber hinaus zeigen die meisten Mitglieder der Gilde keine besondere Scheu dem Menschen gegenüber. Weiterhin sind nur wenige Brutpaare direkt durch die Bauarbeiten betroffen, da die Bauarbeiten sich größtenteils auf offene Bereiche beziehen.

Die Baufahrzeuge auf der Baustelle des Plangebiets bewegen sich eher langsam, sodass die erwachsenen Vögel dem Baustellenverkehr ausweichen können. Betriebsbedingte Tötungen werden ebenfalls als nicht relevant eingeschätzt, weil die Straße für die Gildearten keine besondere Attraktivität besitzt, da die Bereiche keinen geeigneten Lebensraum darstellen. Außerdem ist die Kollisionsgefahr durch die Geschwindigkeitsbeschränkung im Wohngebiet nur gering.

Eine relevante Erhöhung der Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist somit nicht zu erkennen. Eine Gefährdung durch systematische bau- und betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen ist somit nicht anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei der Mehrheit der Arten dieser Gilde bei 100 m und der Buntspecht wird mit max. 300 m angegeben (s. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der großräumig ungestört verbleibenden, strukturell vielfach besser ausgeprägten Habitate im Umfeld des Vorhabens für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten als unerheblich zu werten.

Aufgrund der relativ geringen Störungsempfindlichkeit der ungefährdeten Arten werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht erheblich auf die Populationen dieser Arten auswirken. Die Nachweise in den Gärten der Besiedlung im Süden zeigen beispielsweise die geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Menschen und seine Störquellen.

Erhebliche Störungen dieser Gildearten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken, lassen sich ausschließen. Es sind somit keine Maßnahmen notwendig.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen auch Gehölzbiotope, die den Arten dieser Gilde als Brutplätze dienen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit – siehe oben – werden allerdings keine besetzten Fortpflanzungsstätten zerstört.

Die Nester der festgestellten Arten dieser Gilde im Untersuchungsgebiet werden jedes Jahr neu angelegt. Die Mehrheit der Arten nimmt gerne künstliche Nisthilfen an und findet sich daher auch in Gärten. Da die betroffenen Fortpflanzungsstätten nicht in Sonderstrukturen und -habitaten liegen, sondern die besiedelten Biotope im Untersuchungsraum in großem Umfang im räumlichen Umfeld vorhanden sind, stehen den betroffenen, in Hinblick auf ihre Brutplätze vergleichsweise anpassungsfähigen Arten, geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung. Alle Arten sind nicht gefährdet, was auf ihre Anpassungsfähigkeit, stabile Population und geringe Spezialisierung hindeutet. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist vorhabensbedingt nicht mit bestandsverändernden Einbrüchen zu rechnen. Im Untersuchungsraum befinden sich Bäume insbesondere südlich des Plangebiets im Siedlungsbereich und in den Knickbereichen, die ein Potenzial als Fortpflanzungsstätte für die Gruppe der ungefährdeten gehölzbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter aufweisen und die kurzfristig besetzt werden können, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahme kommt es für die gehölz- und gebäudebrütenden Nischen- und Höhlenbrüter zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG.

6.4.2 Ungefährdete Frei- und Bodenbrüter der Gebüsche und Gehölze

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie immer größere Gehölzpflanzen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (s. BAUER et al. 2005). Die Kernbrutzeit der Gilde ist von Anfang März bis Ende August anzusetzen.

Von den Arten dieser Gruppe wird gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ keine als lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei 100 oder 200 m (s. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m und bei Rabenvögeln je nach Habitat und Gewöhnung bis 50 m. Im Untersuchungsgebiet sind die Tiere durch die unmittelbare Nähe zur Besiedlung wenig scheu. Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Alle Arten dieser Gilde sind in Schleswig-Holstein ungefährdet. Die häufigsten Arten in Deutschland, z.B. Buchfink und Amsel, gehören zu dieser Gruppe. Sie sind in der Umgebung des Vorhabens (und darüber hinaus) relativ flächendeckend verbreitet.

Im Untersuchungsraum sind folgende Brutvogelarten dieser Gruppe in den avifaunistischen Untersuchungen in 2018 nachgewiesen:

Amsel, Baumpieper, Buchfink, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Potenzielle Brutplätze finden sich auf Bäumen und am Boden in Gehölzen im gesamten Untersuchungsraum. Betroffene Gehölze finden sich vor allem am Rand des Untersuchungsgebiets, da die zentralen Bereiche von Ackerflächen eingenommen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Eingriffsgebiet des Vorhabens sind baumbestandene Areale betroffen, in denen Bruthabitate der Artengruppe der Frei- und Bodenbrüter der Gehölze und Gebüsche nicht ausgeschlossen werden können. Es ist somit davon auszugehen, dass sich im Baufeld in den Gehölzen und deren Ränder Brutplätze von Arten dieser Artengruppe befinden. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldräumung kann nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern:

- Durch die Baufeldräumung aller Gehölzbiotop außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.08. und damit außerhalb der Kernbrutzeit der Arten dieser Gilde, lässt sich gewährleisten, dass bei der Baufeldräumung keine Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Individuen verletzt oder getötet werden.

Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut und damit eine Tötung der Eier oder Jungvögel durch Störreize der Bauarbeiten ist auszuschließen, da Bauarbeiten in der Regel kontinuierlich durchgeführt werden, sodass die Brutvögel dieser Gilde während der Bauzeit einen Neststandort außerhalb ihrer Fluchtdistanz einrichten können. Darüber hinaus zeigen die meisten Mitglieder der Gilde keine besondere Scheu dem Menschen gegenüber.

Die Baufahrzeuge auf der Baustelle des Plangebiets bewegen sich eher langsam, sodass die erwachsenen Vögel dem Baustellenverkehr mit Leichtigkeit ausweichen können. Betriebsbedingte Tötungen werden ebenfalls als nicht relevant eingeschätzt, weil die Straßen für die Gildearten keine besondere Attraktivität besitzen und die Kollisionsgefahr durch die Geschwindigkeitsbeschränkung im Wohngebiet als gering anzusehen ist.

Eine relevante Erhöhung der Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist somit nicht zu erkennen. Eine Gefährdung durch systematische bau- und betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen ist somit nicht anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei 100 bis 200 m (s. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der großräumig ungestört verbleibenden, strukturell vielfach besser ausgeprägten Habitate im Umfeld des Vorhabens für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten als unerheblich zu werten.

Aufgrund der relativ geringen Störungsempfindlichkeit der ungefährdeten Arten werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht erheblich auf die Populationen dieser Arten auswirken. Die Nachweise in dem besiedelten Bereich im Süden zeigen beispielsweise die geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Menschen und seine Störquellen.

Erhebliche Störungen dieser Gildearten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken, lassen sich ausschließen. Es sind somit keine Maßnahmen notwendig.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen auch Gehölzbiotope, die den Arten dieser Gilde als Brutplätze dienen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit – siehe oben – werden allerdings keine besetzten Fortpflanzungsstätten zerstört.

Die Nester der festgestellten Arten dieser Gilde im Untersuchungsgebiet werden jedes Jahr neu angelegt. Da die betroffenen Fortpflanzungsstätten nicht in Sonderstrukturen und -habitaten liegen, sondern die besiedelten Biotope im Untersuchungsraum in großem Umfang im räumlichen Umfeld vorhanden sind, stehen den betroffenen, in Hinblick auf ihre Brutplätze vergleichsweise anpassungsfähigen Arten, geeignete Ausweichhabitate beispielsweise im Siedlungsbereich im Süden oder den Knickflächen im Norden zur Verfügung. Alle Arten sind nicht gefährdet, was auf ihre Anpassungsfähigkeit, stabile Population und geringe Spezialisierung hindeutet. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist vorhabensbedingt nicht mit bestandsverändernden Einbrüchen zu rechnen. Im Untersuchungsraum befinden sich Bäume insbesondere südlich des Plangebiets im Siedlungsbereich und in den Knicks im Norden, die ein Potenzial als Fortpflanzungsstätte für die Gruppe der ungefährdeten Frei- und Bodenbrüter der Gehölze und Gebüsche aufweisen und die kurzfristig besetzt werden können, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahme kommt es für die Frei- und Bodenbrüter der Gebüsche und Gehölze zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG.

6.4.3 Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Die an Gewässern vorkommenden Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie ihre Nester im Uferbereich

oder sogar auf der offenen Wasserfläche von Gewässern anlegen (s. BAUER et al. 2005). Diese Biotope stellen einen limitierenden Faktor für das Vorkommen dieser Vogelarten dar, um den sie z. T. auch untereinander konkurrieren. Die Kernbrutzeit der Gilde ist von Anfang März bis Ende August anzusetzen.

Von den Arten dieser Gruppe wird gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ keine als lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei 100 m (s. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die nachgewiesenen Vogelarten haben sich oft dem Menschen angeschlossen und brüten auch in Parks. Sie sind daher nicht sehr empfindlich gegenüber Störungen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Alle Arten der Gruppe sind in Schleswig-Holstein ungefährdet. Sie sind in der Umgebung des Vorhabens in geeigneten Biotopen relativ flächendeckend verbreitet, so ist z.B. die Stockente eine der häufigeren Wasservogelarten, die selbst im städtischen Raum brütet.

Im Untersuchungsraum sind folgende Brutvogelarten dieser Gruppe in den avifaunistischen Untersuchungen in 2018 nachgewiesen:

Graugans, Rohrammer, Schnatterente und Stockente.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern im Zuge der Baufeldräumung kann nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern:

- Durch die Baufeldräumung aller Gewässer und Uferbereiche außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.08. und damit außerhalb der Kernbrutzeit der Arten dieser Gilde, lässt sich gewährleisten, dass keine Nester mit Eiern oder Jungvögeln in den geeigneten Biotopen bei der Baufeldräumung zerstört und damit Individuen verletzt oder getötet werden.

Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut und damit eine Tötung der Eier oder Jungvögel durch Störreize der Bauarbeiten ist auszuschließen, da Bauarbeiten in der Regel kontinuierlich durchgeführt werden, sodass die Brutvögel dieser Gilde während der Bauzeit einen Neststandort außerhalb ihrer Fluchtdistanz einrichten können. Darüber hinaus zeigen die meisten Mitglieder der Gilde keine besondere Scheu dem Menschen gegenüber.

Die Baufahrzeuge auf der Baustelle des Plangebiets bewegen sich eher langsam, sodass die erwachsenen Vögel dem Baustellenverkehr ausweichen können. Betriebsbedingte Tötungen werden ebenfalls als nicht relevant eingeschätzt, weil die Gildearten die Wasserflächen bzw. den unmittelbaren Uferbereich bewohnen und Straßen für die Arten keine Attraktivität besitzt, da die Bereiche keinen geeigneten Lebensraum darstellen.

Eine relevante Erhöhung der Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist somit nicht zu erkennen. Eine Gefährdung durch systematische bau- und betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen ist somit nicht anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei den Arten dieser Gilde bei 100 m (s. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der großräumig ungestört verbleibenden, strukturell vielfach besser ausgeprägten Habitats im Umfeld des Vorhabens insbesondere an den Seen für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten als unerheblich zu werten.

Aufgrund der relativ geringen Störungsempfindlichkeit der ungefährdeten Arten werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht erheblich auf die Populationen dieser häufigen Arten auswirken.

Erhebliche Störungen dieser Gildearten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken, lassen sich ausschließen. Es sind somit keine Maßnahmen notwendig.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen auch Kleingewässer und deren Uferbereiche, die den Arten dieser Gilde als Brutplätze dienen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit – siehe oben – werden allerdings keine besetzten Fortpflanzungsstätten zerstört.

Die Nester der festgestellten Arten dieser Gilde im Untersuchungsgebiet werden jedes Jahr neu angelegt. Da die betroffenen Fortpflanzungsstätten nicht in Sonderstrukturen und -habitats liegen, sondern die besiedelten Biotops im räumlichen Umfeld an anderen Gewässern vorhanden sind, stehen den betroffenen, in Hinblick auf ihre Brutplätze vergleichsweise anpassungsfähigen Arten, geeignete Ausweichhabitats zur Verfügung. An Gewässern, die erhalten bleiben, und dem Rückhaltebecken, können die Arten ebenfalls ihre Nester errichten, sodass die Fortpflanzungsstätten im direkten räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die Arten sind häufig und nicht gefährdet, was auf ihre Anpassungsfähigkeit, stabile Population und geringe Spezialisierung hindeutet. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist vorhabensbedingt nicht mit bestandsverändernden Einbrüchen zu rechnen. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahme kommt es für die Brutvögel der Gewässer zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG.

6.4.4 Ungefährdete Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche

Die in dieser Gruppe zusammengefassten ungefährdeten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie meist geschützt durch Vegetation am Boden landwirtschaftlicher Nutzflächen brüten (s. BAUER et al. 2005). Die Kernbrutzeit der Gilde ist von Anfang März bis Ende August anzusetzen.

Von den Arten dieser Gruppe wird gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ keine Art als lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Artspezifische Effektdistanzen liegen bei den Arten bis maximal 200 m (s. GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Arten bei unter 100 m. Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Alle Arten der Gruppe sind in Schleswig-Holstein ungefährdet. Sie sind in der Umgebung des Vorhabens in den geeigneten Biotopen relativ flächendeckend verbreitet.

Im Untersuchungsraum sind folgende Brutvogelarten dieser Gruppe in den avifaunistischen Untersuchungen in 2018 nachgewiesen:

Bachstelze, Dorngrasmücke, Jagdfasan (Neozoon), Sumpfrohrsänger und Wiesenschafstelze.

Potenzielle Brutplätze finden sich in allen Grünland- und Ackerbiotopen im gesamten Untersuchungsraum. Die Saumstrukturen werden besonders gerne zur Anlage des Nestes ausgewählt. Betroffene Flächen befinden sich über das gesamte Baufeld verstreut im Untersuchungsraum. Während die Wiesenschafstelze in der Regel die Ackerfläche bewohnt, leben Sumpfrohrsänger in Hochstaudenfluren.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Eingriffsgebiet des Vorhabens sind hauptsächlich verschiedene landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, in denen Bruthabitate von Vögeln dieser Gilde nicht ausgeschlossen werden können. Es besteht somit die Gefahr der Verletzung und Tötung von Individuen während der Baufeldräumung. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste während der Baufeldräumung vermeiden, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu verhindern:

- Durch die Baufeldräumung aller offenen Flächen, insbesondere Acker- und Hochstaudenflächen außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 31.08. und damit außerhalb der Kernbrutzeit der Arten dieser Gilde, lässt sich gewährleisten, dass keine Nester mit Eiern oder Jungvögeln oder noch nicht flugfähige Jungvögel in den geeigneten Habitaten bei der Baufeldräumung zerstört und damit Individuen verletzt oder getötet werden.

Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut und damit eine Tötung der Eier oder Jungvögel durch Störreize der Bauarbeiten ist auszuschließen, da Bauarbeiten in der Regel kontinuierlich durchgeführt werden, sodass die Brutvögel dieser Gilde während der Bauzeit einen Neststandort außerhalb ihrer Fluchtdistanz einrichten können. Darüber hinaus zeigen die meisten Mitglieder der Gilde keine besondere Scheu dem Menschen gegenüber.

Die Baufahrzeuge auf der Baustelle des Plangebiets bewegen sich eher langsam, sodass die erwachsenen Vögel dem Baustellenverkehr ausweichen können. Betriebsbedingte Tötungen werden ebenfalls als nicht relevant eingeschätzt, weil Straßen für die Gildearten keine besondere Attraktivität und Anziehungskraft besitzen.

Eine relevante Erhöhung der Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist somit nicht zu erkennen. Eine Gefährdung durch systematische bau- und betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen ist somit nicht anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Arten bei unter 100 m. Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der großräumig ungestört verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Vorhabens insbesondere im Norden für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten als unerheblich zu werten.

Aufgrund der relativ geringen Störungsempfindlichkeit der ungefährdeten Arten werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht erheblich auf die Populationen dieser Arten auswirken.

Erhebliche Störungen dieser Gildearten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken, lassen sich ausschließen. Es sind somit keine Maßnahmen notwendig.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen betreffen hauptsächlich offene Flächen und andere geeignete Biotope, die den Arten dieser Gilde als Brutplätze dienen. Von einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist daher auszugehen. Aufgrund der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit – siehe oben – werden allerdings keine besetzten Fortpflanzungsstätten zerstört.

Die Nester der festgestellten Arten dieser Gilde im Untersuchungsgebiet werden jedes Jahr neu angelegt. Da die betroffenen Fortpflanzungsstätten nicht in Sonderstrukturen und -habitaten liegen, sondern die besiedelten Biotope im Untersuchungsraum in großem Umfang im räumlichen Umfeld vorhanden sind, stehen den betroffenen, in Hinblick auf ihre Brutplätze vergleichsweise anpassungsfähigen Arten, geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung. Landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Kleingewässern finden sich vor allem nördlich des Plangebiets in ausreichender Ausdehnung. Alle Arten sind nicht gefährdet, was auf ihre Anpassungsfähigkeit, stabile Population und geringe Spezialisierung hindeutet. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist vorhabensbedingt nicht mit bestandsverändernden Einbrüchen zu rechnen. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich Acker- und Bracheflächen, die ein Potenzial als Fortpflanzungsstätte für die Gruppe der ungefährdeten Acker- und Grünland bewohnenden Arten aufweisen und die kurzfristig besetzt werden können, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahme kommt es für die Acker- und Grünlandbereiche bewohnenden Arten zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG.

6.4.5 Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche

Die vorkommenden Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Fast allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gehölzpflanzungen in Gärten und Bauwerke, als Warten, Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen und im Siedlungsbereich vorkommen (s. BAUER et al. 2005). Die Kernbrutzeit der Gilde ist von Anfang März bis Ende August anzusetzen.

Die Arten werden gemäß Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ nicht als lärmempfindliche Brutvogelarten eingestuft. Die artspezifischen Effektdistanzen liegen bei 100 m, bei der Bachstelze bis 200 m (s. GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Arten leben im urbanen Raum und sind wenig störanfällig und an Menschen und ihre Aktivitäten, inkl. Bauarbeiten, angepasst.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei < 2 bis 15 m.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Arten der Gruppe sind in Schleswig-Holstein ungefährdet und zählen zu den häufigeren Arten. Sie sind in der Umgebung des Vorhabens in den geeigneten Biotopen, also im bebauten Bereich, relativ flächendeckend verbreitet.

Im Untersuchungsraum sind folgende Brutvogelarten dieser Gruppe in den avifaunistischen Untersuchungen in 2018 nachgewiesen:

Feldsperling, Hausrotschwanz und Haussperling.

Potenzielle Brutplätze finden sich vor allem an und auf Gebäuden sowie sonstigen Bauten und technischen Einrichtungen und der unmittelbaren Umgebung auf den Bäumen. Die Vorkommen sind auf den Siedlungsbereich von Ascheberg und dem Marienhof beschränkt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Eingriffsgebiet des Vorhabens sind keine Brutpaare dieser Gilde nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden keine Gebäude entfernt. Eine Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln in den Nestern kann bei der Bauaufreimung somit ausgeschlossen werden. Es sind daher keine Maßnahmen notwendig.

Eine störungsbedingte Aufgabe der Brut und damit eine Tötung der Eier oder Jungvögel durch Störreize der Bauarbeiten ist auszuschließen, da die Nester dieser wenig störungsempfindlichen Arten außerhalb der Störzonen angelegt werden, s. o.

Die Baufahrzeuge auf der Baustelle des Plangebiets bewegen sich eher langsam, sodass die erwachsenen Vögel dem Baustellenverkehr mit Leichtigkeit ausweichen können. Betriebsbedingte

Tötungen werden aufgrund der Geschwindigkeitsbeschränkung im Wohngebiet ebenfalls als nicht relevant eingeschätzt.

Eine relevante Erhöhung der Gefährdung, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist somit nicht zu erkennen. Eine Gefährdung durch systematische bau- und betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen ist somit nicht anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei < 2 bis 15 m. Die Vögel des urbanen Lebensraums sind an den Menschen und seine Aktivitäten angepasst. Die Arten brüten unmittelbar an Gebäuden und zeigen wenig Scheu.

Erhebliche Störungen dieser Gildearten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken, lassen sich ausschließen. Es sind somit keine Maßnahmen notwendig.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten)

Die nachgewiesenen Brutpaare brüten außerhalb des Plangebiets auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Hof im Westen und dem siedlungsraum im Süden des Untersuchungsgebiets. Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen und somit auch Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden.

Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Für die Brutvögel der Siedlungsbereiche kommt es zu keinen Verstößen gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG.

7 Fazit

Im Kapitel 6 werden die potenziellen Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen, hergeleitet und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 dargelegt.

In Hinblick auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), (1) Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie (3) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) unter Berücksichtigung artspezifischer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Bauzeitenregelung für Fledermäuse. Entfernen von Gehölzen nur zwischen dem 1. Dezember und dem 28/29 Februar des Folgejahres.
- Bauzeitenregelung für Gildearten der Brutvögel: Baufeldfreimachung nur zwischen 1. September und 28/29 Februar des Folgejahres.

Unter Berücksichtigung aller benannten artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen stehen der Zulassung und Umsetzung des B-Plans Nr. 25 der Gemeinde Ascheberg keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Quellen und Literatur

- Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- ARSU - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (1998): Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 2 Ausbaustrecke -Berlin, Land Brandenburg. Biologische Begleituntersuchungen (Monitoring) zur Ermittlung baubedingter Auswirkungen auf die Tierwelt (1993-1997). Abschlussbericht. Auftraggeber PB DE (Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit mbH).
- Bauer, H.-G., W. Fiedler & E. Bezzel (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Singvögel. Wiesbaden, Aula-Verlag, Wiesbaden.
- Berndt, R. K., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007. www.bfn.de.
- BiA - Biologen im Arbeitsverbund (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie: FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen - Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Bearbeitung: Dipl.-Biol. Joachim Stuhr, Dipl.-Biol. Klaus Jödicke. Kiel. März 2007.
- Bioplan (2018a): Faunistische Erfassungen in geplanten B-Plan-Gebieten in Ascheberg (östlich des Seniorenzentrums Marienhof) 2018 – Fledermäuse & Haselmaus.
- Bioplan (2018b): Faunistische Erfassungen in geplanten B-Plan-Gebieten in Ascheberg (östlich des Seniorenzentrums Marienhof) 2018 – Amphibien & Vögel.
- BMV - Bundesministerium für Verkehr (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs), Ausgabe 2000, Bonn.
- Borkenhagen, P. (1993): Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein. Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft, Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum, 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), Kiel, 121 S.
- Boye, P., M. Dietz & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn.
- Brinkmann, R. (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, Mollusca: *Unio crassus* PHILIPSSON, 1788 (Kleine Flussmuschel). Berichtszeitraum 2003-2006. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schlesien.
- Dietz, C., O. v. Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC vom 26.02.2007. <http://www.eu.int>.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG - Faunistisch- Ökologische Arbeitsgemeinschaft (2007a): Fledermäuse in Schleswig-Holstein: Status der vorkommenden Arten. Kiel. Bericht für das Jahr 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.
- FÖAG - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (2007b): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – eine Datenrecherche – Jahresbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Bearbeiter: Andreas Klinge (Dipl.-Biologe). Stampe, 15.11.2007.
- Garniel, A., Daunicht, W., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007).
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna."
- Glandt, D. (2006): Der Moorfrosch. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 10. Laurenti Verlag.
- Glutz von Blotzheim, U. N. & K. M. Bauer (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 10. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- Glutz von Blotzheim, U.N. & K. M. Bauer (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 8/II: Charadriiformes (3. Teil). 2. Aufl. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- Glutz von Blotzheim, U.N., K. M. Bauer & E. Bezzel (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 6: Charadriiformes (1. Teil). 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.
- Jenny, M. (1990): Territorialität und Bruterfolg der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. J. Ornithol. 131: 241-266.
- Jeromin, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. Dissertation an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- Jeromin, K. & B. Koop (2006): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein. Zusammenfassung der Jahre 1999-2005. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) des Landes Schleswig-Holstein.
- Kieler Institut für Landschaftsökologie (KIfL) (2019): Rastvogelkartierung im Bereich der B-Plangebiete Nr. 25 und Nr. 5 der Gemeinde Ascheberg.
- Klinge, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).

- Klinge, A. & C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.
- Knief, W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), 118 S.
- Kolligs, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins. Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- Koop, B. & R.K. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.
- LANU - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2004): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand 11.11.2003). Jahresbericht 2003 Landesamt für Natur und Umwelt.
- LBV-SH – LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit erläuterungen und Beispielen. 85 S.
- Martens, H.-D. (2008): Früheste Eulenbruten in Schleswig-Holstein im Jahre 2007. EulenWelt 2008: 44.
- Mebis, T. & D. Schmidt (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlag GmbH, Stuttgart.
- Oelke, H. (1968): Ökologisch-siedlungsbiologische Untersuchungen der Vogelwelt einer nordwestdeutschen Kulturlandschaft (Peiner Moränen- und Lößgebiet, mittleres-östliches Niedersachsen)/ Mitt. Flor.-soz. Arbeitsgem. N.F. (13): 126-171.
- Petersen, G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69, Bd. 1.
- Petersen, G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg.: BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69, Bd. 2.
- Reineking, B. & P. Südbeck (2007): Seriously Declining Trends in Migratory Waterbirds: Causes - Concerns - Consequences. Proceedings of the International Workshop on 31 August 2006 in Wilhelmshaven, Germany. Wadden Sea Ecosystem No. 23. Common Wadden Sea Secretariat, Wadden Sea National Park Lower Saxony, Institut of Avian Research, Joint Monitoring Group of Migratory Birds in the Wadden Sea, Wilhelmshaven, Germany.
- Schöps, A. (1995): Die Siedlungsdichte wiesenbrütender Singvögel in Abhängigkeit von der Flächennutzung. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg (2): 17 - 22.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.

Sudfeldt, C., R. Dröschmeister, C. Grüneberg, A. Mitschke, H. Schöpf & J. Wahl (2007): Vögel in Deutschland 2007. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

Wiese, V. (1991): Atlas der Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein. Im Auftrag des Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel, 251 S.

Gesetze und Urteile

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung des "Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften" (BNatSchGNeuregG) vom 01.03.2010.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie).